

**Dienstanweisung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg für die Durchführung der Feldbestandsprüfung bei Getreide (inkl. Mais), Gräser, Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen sowie Kartoffeln**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	2
<b>2.</b>	<b>Zuständigkeiten</b> .....	2
<b>3.</b>	<b>Begriffsbestimmungen (§ 2 SaatG)</b> .....	2
<b>4.</b>	<b>Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Vermehrungsbetrieb (§ 5 SaatgutV)</b> .....	3
<b>5.</b>	<b>Private Feldbestandsprüfer (§ 7 Abs. 7 bis 9 SaatgutV)</b> .....	4
5.1	Voraussetzungen für die Beauftragung bzw. Zulassung privater Feldbestandsprüfer.....	4
5.2	Feldprüfung .....	4
<b>6.</b>	<b>Feststellung und Mitteilung des Ergebnisses der Feldbesichtigung</b> .....	4
<b>7.</b>	<b>Zurückziehen eines Vermehrungsvorhabens, Aberkennungen, Abstufungen</b>	5
<b>8.</b>	<b>Normen und Regelungen für Fruchtartengruppen</b> .....	6
<b>8.1</b>	<b>Getreide (Hafer, Gerste, Roggen, Triticale, Weichweizen, Hartweizen, Spelz)</b>	6
8.1.1	Allgemeines .....	6
8.1.2	Anforderungen an den Feldbestand bei Getreide .....	7
8.1.3	Anforderungen an den Feldbestand bei Hybridroggen.....	8
8.1.4	Anforderungen an den Feldbestand bei Hybridgerste.....	11
<b>8.2</b>	<b>Gräser</b> .....	13
8.2.1	Allgemeines .....	13
8.2.2	Anforderungen an den Feldbestand bei Gräsern .....	14
<b>8.3</b>	<b>Landwirtschaftliche Leguminosen</b> .....	17
8.3.1	Allgemeines .....	17
8.3.2	Anforderungen an den Feldbestand bei landwirtschaftlichen Leguminosen .....	18
<b>8.4</b>	<b>Öl- und Faserpflanzen, sonstige Futterpflanzen</b> .....	22
8.4.1	Allgemeines .....	22
8.4.2	Anforderungen an den Feldbestand bei Öl- und Faserpflanzen und sonstigen Futterpflanzen .....	24
8.4.3	Vermehrung von Hybridsorten von Raps .....	26
<b>8.5</b>	<b>Kartoffeln</b> .....	29
8.5.1	Allgemeines .....	29
8.5.2	Anforderungen an den Feldbestand bei Pflanzkartoffeln .....	31
<b>8.6</b>	<b>Mais</b> .....	33
8.6.1	Allgemeines .....	33
8.6.2	Anforderungen an den Feldbestand bei Mais .....	34

## 1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Saatenanerkennung sind das **Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)** in der Neufassung vom 16.07.2004 (BGBl. I S. 1673), die **Saatgutverordnung (SaatgutV)** in der Neufassung vom 08.02.2006 (BGBl. I S. 344) und die **Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV)** in der Neufassung vom 23.11.2004 (BGBl. I S. 2918) in den jeweils gültigen Fassungen.

## 2. Zuständigkeiten

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Saat- und Pflanzgut (außer Obst- und Rebenpflanzgut) nach § 28 SaatG ist das **Landwirtschaftliche Technologiezentrum (LTZ) Augustenberg - Saatgutankennungsstelle**.

Die Aufgaben der Saatgutankennungsstelle umfassen die Organisation der Saatenanerkennung einschließlich Schulung und Fortbildung sowie ggf. Verpflichtung, Beauftragung bzw. Zulassung der im Rahmen der Saatenanerkennung eingesetzten Feldbestandsprüfer und Probenehmer.

## 3. Begriffsbestimmungen (§ 2 SaatG)

**Saatgut:** Samen zur Erzeugung von Pflanzen als auch Pflanzgut von Kartoffeln.

**Kategorien:** Saatgutkategorien sind u. a. Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut. Dem Basissaatgut und Zertifizierten Saatgut steht jeweils Basispflanzgut und Zertifiziertes Pflanzgut gleich. Für diese beiden Kategorien sind Feldbesichtigungen gesetzlich vorgeschrieben.

**Vorstufensaatgut (V)** ist Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation; dem Vorstufensaatgut steht Vorstufenpflanzgut gleich. Wenn der Züchter Vermehrungsflächen von Vorstufensaatgut der Anerkennung unterstellt, gelten die Vorschriften für die Anerkennung von Basissaatgut entsprechend. Vorstufensaatgut wird i.d.R. aus Zuchtgartenmisch oder aus anerkanntem Vorstufensaatgut gewonnen.

**Basissaatgut (B)** ist Saatgut, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung von dem in der Sortenliste für die Sorte eingetragenen Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach dessen Anweisung gewonnen und als Basissaatgut anerkannt ist. **Basispflanzgut** wird in die Klassen S, SE und E sowie EWG 1, EWG 2 und EWG 3 eingeteilt. Basissaatgut wird i.d.R. aus anerkanntem Vorstufensaatgut gewonnen.

**Zertifiziertes Saatgut** ist grundsätzlich Saatgut, das unmittelbar aus Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen und als **Zertifiziertes Saatgut (Z)** oder ggf. als **Zertifiziertes Saatgut erster Generation (Z1)** anerkannt ist. Bei Kartoffeln darf Zertifiziertes **Pflanzgut** in demselben Betrieb auch aus Zertifiziertem Pflanzgut erwachsen sein, wenn dieses unmittelbar aus Basispflanzgut, Basispflanzgut EWG oder anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwachsen ist.

**Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation (Z2)** ist Saatgut, das aus Zertifiziertem Saatgut erster Generation erwachsen und als Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation anerkannt ist.

#### 4. Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Vermehrungsbetrieb (§ 5 SaatgutV, §6 PflKartV)

Saatgut wird nur unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- a. Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche der Sorte muss eine **Mindestgröße** aufweisen (bei Getreide außer Mais 2 Hektar, bei den übrigen landwirtschaftlichen Arten 0,5 Hektar).
- b. Der **Kulturzustand** der Vermehrungsfläche muss eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lassen.
- c. Die **Vorfruchtverhältnisse** müssen die Annahme rechtfertigen, dass auf der Vermehrungsfläche keine Pflanzen anderer Arten, Sorten oder Kategorien vorhanden sind, die zu Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung führen können.

Bei **Hybridsorten von Roggen** gelten die Anforderungen an die Vorfruchtverhältnisse nur dann als erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche im Falle der Erzeugung von Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente in den letzten zwei Jahren und von Basissaatgut der väterlichen Erbkomponente und von Zertifiziertem Saatgut im letzten Jahr vor der Vermehrung kein Roggen angebaut worden ist.

Bei **Hybridsorten von Raps** und Komponenten von Verbundsorten gelten die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 3 nur dann erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche in den letzten 5 Jahren vor der Vermehrung keine Pflanzen einer anderen Art, die zu Fremdbefruchtung führen kann, und keine Pflanzen anderer Sorten derselben Art sowie anderer Saatgutkategorien derselben Sorte angebaut worden sind.

- d. In dem **Betrieb**, der Saatgut für andere vermehrt (Vermehrungsbetrieb), darf Saatgut nur von jeweils einer Sorte einer Art oder Artengruppe, nur von jeweils einer Kategorie je Sorte und Saatgut einer Sorte nur für einen Vertragspartner erzeugt werden.
- e. Bei Saatgut, das im Rahmen eines **OECD-Systems** gekennzeichnet werden soll (§§ 44 ff SaatgutV), gelten die Anforderungen an die Vorfrucht nur dann als erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche im folgenden zeitlichen Mindestabstand vor der Vermehrung keine andere Art, die zu Fremdbefruchtung führen kann, keine andere Sorte derselben Art oder Artengruppe und keine andere Kategorie derselben Sorte auf der Vermehrungsfläche angebaut worden ist:

2 Jahre bei Getreide außer Mais sowie bei Gräsern, Phacelie, Hanf, Sojabohne, Sonnenblume, Lein und Mohn,

3 Jahre bei Leguminosen der landwirtschaftlichen Arten,

5 Jahre bei Sareptasenf, Raps, Schwarzem Senf, Rübsen, Ölrettich, Weißem Senf, Kohlrübe und Futterkohl.

- f. Die Vermehrungsflächen sind **durch Schilder zu kennzeichnen** (grundsätzlich erforderliche Mindestangaben: Art, Sorte, beantragte Kategorie/ggf. Klasse, Schlaggröße, Name des Vermehrsers sowie des Antragstellers).
- g. **Anerkennung von Teilflächen:** Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist (§ 7 (6) SaatgutV, § 9 (4) PflKartV).

Die Anerkennungsstelle kann von den unter den Buchstaben a. und d. genannten Regelungen Ausnahmen zulassen.

## 5. Private Feldbestandsprüfer (§ 7 Abs. 7 bis 9 SaatgutV)

Für die Feldprüfung können neben **Amtspersonen** auch **amtlich beauftragte** oder **zugelassene private Personen** eingesetzt werden. Die **Verpflichtung und Zulassung** erfolgt nach Schulung und Kenntnissnachweis durch die Anerkennungsstelle. Die **Verpflichtung und Beauftragung** kann auch durch eine von der Anerkennungsstelle benannte andere amtliche Stelle erfolgen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Die Anerkennungsstelle hat die Zulassung bzw. Beauftragung zu widerrufen, wenn die Feldprüfung wiederholt oder in nicht unerheblicher Weise mangelhaft durchgeführt wurde.

### 5.1 Voraussetzungen für die Beauftragung bzw. Zulassung privater Feldbestandsprüfer

Es muss sicher gestellt sein, dass der Feldbestandsprüfer über die für die Durchführung der Feldbestandsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und dass er kein wirtschaftliches Interesse am Ergebnis der Feldbestandsprüfung hat. Er muss in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und die Gewähr dafür bieten, dass er die von ihm geforderten Feldbestandsprüfungen gemäß vorliegender Dienstanweisung gewissenhaft und unparteiisch durchführt. Er verpflichtet sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Fortbildungen für Feldbestandsprüfer.

### 5.2 Feldprüfung

Private Feldbestandsprüfer dürfen nur Z - Vermehrungen von Futterpflanzen, Getreide sowie Öl- und Faserpflanzen besichtigen. Beim Einsatz amtlich beauftragter Personen sind ggf. diesbezügliche Ausnahmen nach Absprache mit der Anerkennungsstelle möglich. Der Umfang der Feldbesichtigungen muss so bemessen sein, dass einerseits eine fachlich versierte Beurteilung sicher gestellt wird. Andererseits ist der zeitliche Rahmen, der von der Vegetation her gegeben ist, zu beachten. Einsprüche vom Vermehrer gegen Aberkennungen sind von einem amtlichen Feldbestandsprüfer im Beisein des privaten Feldbestandsprüfers vor Ort zu entscheiden.

Die Anerkennungsstelle hat bei mind. 5 % der Vermehrungsflächen, die durch einen privaten Feldbestandsprüfer geprüft werden, selbst eine Feldbestandsprüfung durchzuführen.

## 6. Feststellung und Mitteilung des Ergebnisses der Feldbesichtigung

Anmerkung: Für Kartoffeln gelten z.T. andere bzw. ergänzende Regelungen (s. Abschnitt 8.5.1).

Die Feldbesichtigungen sollen zu einem **Zeitpunkt** stattfinden, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist. Die Auszählungen erfolgen repräsentativ nach dem Zufallsprinzip auf jeweils 150 m<sup>2</sup> Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite).

Für die **Häufigkeit von Auszählungen** gelten folgende Mindestanforderungen: bis 5 ha = 5 Auszählungen, 6 -10 ha = 7 Auszählungen, je weitere angefangene 10 ha zusätzlich 1 Auszählung. Die Häufigkeit von Auszählungen je Schlag ist bei ungleichmäßiger Verteilung festgestellter Mängel und generell in Zweifels- und Grenzfällen zu erhöhen. Das Gesamtergebnis entspricht dem Durchschnitt der Einzelergebnisse aller Auszählungen.

Das **Ergebnis der Feldbestandsprüfung** wird dem Antragsteller und dem Vermehrer schriftlich mitgeteilt, im Falle mehrfacher Feldbesichtigung jedoch erst nach der letzten Besichtigung. Bei einer „ohne Erfolg“ durchgeführten Feldbestandsprüfung nimmt der Vermehrer das Prüfungsergebnis durch seine Unterschrift zur Kenntnis. Gegen jede Mitteilung des Ergebnisses der Feldbesichtigung ist der **rechtzeitige Widerspruch** möglich.

**Nachbesichtigung:** Soweit Mängel des Feldbestandes behoben werden können (z. B. durch Bereinigung), wird in angemessener Frist eine Nachbesichtigung durchgeführt. Die Nachbesichtigung ist **spätestens drei Werktagen** nach Mitteilung der Mängel vom Antragsteller oder Vermehrer i.d.R. beim Feldbestandsprüfer zu beantragen. Ist der Mangel durch Befall mit Schadorganismen oder Krankheiten verursacht, die durch das Saatgut übertragen werden können, so wird eine Nachbesichtigung nicht durchgeführt. Das gleiche gilt bei Flughafer und Flughaferbastarden in Hafervermehrungen, bei Flugbrand und bei einem größeren Anteil von Fremdbesatz in Fremdbefruchter-Vermehrungen, wenn schon die Möglichkeit der Einkreuzung gegeben war (z.B. Raps, manche Gräserarten).

**Wiederholungsbesichtigung (§ 10 SaatgutV):** Der Antragsteller oder der Vermehrer kann **innerhalb von drei Werktagen** nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung bei der Anerkennungsstelle eine Wiederholung der Besichtigung beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Prüfungsergebnis nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Bei Hybridmais findet sie jedoch nicht statt, wenn nach dem Ergebnis der Feldbesichtigung der zulässige Anteil nicht entfanter Pflanzen überschritten war.

Die Wiederholungsbesichtigung soll von einem anderen Prüfer vorgenommen werden. Möglichst sollte auch der Feldbesichtiger zugegen sein, der die erste Besichtigung durchführte. **In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden.**

Bei Nachbesichtigungen oder Wiederholungsbesichtigungen bleibt im Regelfall das Ergebnis der ersten Besichtigung bestehen, wenn z. B. wegen zwischenzeitlich eingetretenem starken Lager eine Beurteilungsmöglichkeit nicht mehr besteht. Der Feldbesichtiger sollte den Vermehrer darauf hinweisen.

**Anmerkung:** Der Samstag gilt als Werktag; ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht.

**Genehmigung der Aufbereitung gemäß § 8 (2) SaatgutV („Speicherbesichtigung“):** Die Anerkennungsstelle kann das Anerkennungsverfahren fortsetzen und die Voraussetzungen dafür festsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die im Feldbestand festgestellten Mängel durch eine **spätere Behandlung des Saatgutes** (z. B. durch Aufbereitung) auf ein zulässiges Ausmaß zurückgeführt werden können und die Durchführung dieser Behandlung bei der Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes nachgeprüft werden kann.

## **7. Zurückziehen eines Vermehrungsvorhabens, Aberkennungen, Abstufungen**

Vermehrungsvorhaben können nur auf **Antrag des Anmelders zurückgezogen** werden.

Wenn die Anforderungen an den Feldbestand nicht erfüllt sind, muss der Bestand als „ohne Erfolg feldbesichtigt“ eingestuft werden. Der Feldbesichtiger hat hierbei zu entscheiden, ob er eine „Behandlung des Saatgutes nach § 8 (2)“ befürwortet.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Feldbesichtigung ist nur für die beantragte Kategorie zu treffen. Anträge auf Abstufung des Feldbestandes in eine niedrigere Kategorie sind vom Anmelder (i.d.R. Züchter) ausschließlich bei der Anerkennungsstelle zu stellen und werden nur von ihr entschieden.

## 8. Normen und Regelungen für Fruchtartengruppen

### 8.1 Getreide (Hafer, Gerste, Roggen, Triticale, Weichweizen, Hartweizen, Spelz)

#### 8.1.1 Allgemeines

**Anzahl der Feldbesichtigungen:** Getreide zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut erster oder zweiter Generation wird mindestens einmal, Getreide zur Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut mindestens zweimal im Jahr der Saatguterzeugung besichtigt.

**Fremdbesatz:** Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen der gleichen Fruchtart auf, die von den Merkmalen der Sorte abweichen, so lässt sich bei der Feldbesichtigung meist nicht entscheiden, ob es sich um ‚nicht sortenechte Pflanzen‘ oder um ‚Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art‘ handelt. Sie werden daher als „**abweichende Typen**“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach ihrer Herkunft gewertet. Hierzu zählt z. B. das Vorkommen von zweizeiliger Gerste in einer mehrzeiligen Sorte und umgekehrt.

Hat ein Vermehrungsbestand eine andere Sorte der gleichen Fruchtart als Vorfrucht, so kann besonders beim Wintergetreide eine Sortenvermischung aufgrund von **Durchwuchs** nicht ausgeschlossen werden. Solche Anträge werden unter Bezug auf § 5 (1) Nr. 3 SaatgutV in der Regel abgelehnt. Das gilt auch für Sommerweizen-Vermehrungen mit Vorfrucht Winterweizen. Bei Wintergerste-Vermehrungen mit Vorfrucht Sommergerste sollte im Bedarfsfall eine 2. Feldbesichtigung stattfinden.

**Gesundheitszustand:** Sind Flugbrandähren oder -rispen vor der Besichtigung aus dem Vermehrungsbestand nachweislich entfernt worden, ist der Bestand als „ohne Erfolg feldbesichtigt“ einzustufen. In die Beurteilung der Flugbrandsituation ist auch der Befall von Nachbarbeständen in einem Umkreis bis 50 m einzubeziehen.

**Mindestentfernungen:** Alle Vermehrungsbestände (Selbst- und Fremdbefruchter) müssen von angrenzenden Getreidebeständen durch einen deutlichen und genügend breiten **Trennstreifen** (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um mechanische Vermischungen bei der Ernte vermeiden zu können.

Bei **Wintergerste** sind Spontaneinkreuzungen über größere Entfernungen in jahrgangsweise wechselndem Ausmaß möglich, so dass Mindestentfernungen zwischen **Sorten unterschiedlicher Zeiligkeit** vorgeschrieben wurden. Zumindest bei hohen Vermehrungsstufen (Vorstufen- und Basissaatgut) sollten Mindestentfernungen auch zu anderen Sorten gleicher Zeiligkeit eingehalten werden (ist aber kein Entscheidungskriterium für das Ergebnis der Feldbesichtigung).

Kreuzungsmöglichkeiten zwischen **Triticale** und Weizen sowie auch zwischen Triticale und Roggen bestehen nicht. Bei benachbarten Beständen dieser Fruchtarten ist die Regelung für Selbstbefruchter anzuwenden (Trennstreifen).

Zwischen unterschiedlichen Triticale-Sorten ist aus Sicherheitsgründen eine Mindestentfernung vorgeschrieben (s. 8.1.2, Nr. 16).

Bei **Roggen** als **fremdbefruchtender** Getreideart kann eine Ermäßigung der vorgeschriebenen Mindestentfernung dann in Erwägung gezogen werden, wenn z. B. ein breiter, dichter Waldstreifen als Abschirmung gegen Nachbarschläge anderer Sorten vorhanden ist. Bei Nachbarschaft von Winter- und Sommerroggen kann die vorgeschriebene Mindestentfernung unterschritten werden, wenn deutlich abweichende, sich nicht überschneidende Blühtermine die Fremdbefruchtung verhindern.

Aus Sicherheitsgründen sollten zwischen (Weich-)Weizen und Spelz Mindestentfernungen eingehalten werden.

### 8.1.2 Anforderungen an den Feldbestand bei Getreide

Nr.	Getreide außer Hybridroggen, Hybridgerste und Mais	Anforderungen an den Feldbestand			Anhaltswerte für die Anwendung von § 8 (2)		
		V/B	Z1	Z2	V/B	Z1	Z2
<b>Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m<sup>2</sup> Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:</b>							
<b>• Fremdbesatz</b>							
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können, zugehören (sog. „abweichende Typen“)						
	- bei <b>Roggen</b> (außer Hybridroggen)	5	15	nein	nein	nein	nein
	- bei <b>Hafer, Gerste</b> (außer Hybridgerste), <b>Triticale, Weizen*</b> , <b>Spelz*</b>	5	15	30	nein	nein	nein
2	Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6	6	5	15	15
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z.B. Klettenlabkraut, Hederich)	5	10	10	25	50	50
4	<b>davon</b> Flughafer und Flughaferbastarde in Hafer	0	0	0	nein	nein	nein
5	in anderem Getreide	1	2	2	nein	4	4
6	Bei <b>Hafer</b> darf der Feldbestand insgesamt keinen Besatz mit Flughafer oder Flughaferbastarden aufweisen; bei der Erzeugung von Vorstufen- oder Basissaatgut darf in einem Abstand von 100 m vom Vermehrungsbestand kein Flughafer oder Flughaferbastard auftreten						
<b>• Gesundheitszustand</b>							
Anzahl Pflanzen mit							
7	Mutterkorn, soweit nicht nur der Rand des Feldbestandes befallen ist	10	20	20	nein	nein	nein
8	Zwergsteinbrand	1	1	1	nein	nein	nein
9	Weizensteinbrand, Hafer-, Weizen- und Gerstenflugbrand, Roggenstängelbrand, Gerstenhartbrand jeweils	3	5	5	nein	nein	nein
10	Feldbestände, aus denen flugbrandkranke Pflanzen entfernt worden sind, werden nicht anerkannt						
11	Feldbestände werden gleichfalls nicht anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Infektionsmöglichkeit im Umkreis von 50 m Bestände der gleichen Fruchtart mit mehr als 15 gleichzeitig stäubenden Flugbrandpflanzen je 150 m <sup>2</sup> vorkommen						
<b>• Mindestentfernungen</b>							
Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:							
12	bei <b>Roggen</b> (Populationsorten) zu Feldbeständen anderer Sorten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit	300	250	nein	nein	nein	nein
13	bei <b>Hybridsorten von Getreide</b> (außer Weizen und Roggen) zu Feldbeständen anderer Sorten derselben Art	100	50	nein	nein	nein	nein
14	bei <b>Hybridsorten von Weizen</b> zu anderen Sorten derselben Art	25	25	nein	nein	nein	nein
15	bei <b>Wintergerste</b> zu gleichzeitig stäubenden Wintergerstensorten anderer Zeiligkeit	100	50	50	nein	nein	nein
16	bei <b>Triticale</b> zu gleichzeitig stäubenden Feldbeständen anderer Sorten	50	20	20	nein	nein	nein
17	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen			nein	nein	nein
18	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen						

\* Spelz und Weizen sind untereinander zur Fremdbefruchtung fähig. Daher darf die Summe aus Spelzbastarden und Spelz in Weizen nicht mehr als 5 (V/B), 15 (Z1) bzw. 30 (Z2) betragen. Das gilt auch für den Besatz von Weizen und Weizenbastarden in Spelzvermehrungen.

### 8.1.3 Anforderungen an den Feldbestand bei Hybridroggen

**Vermehrungsschema und Mindestzahl von Feldbesichtigungen:** Hybridroggen-Sorten werden als Dreiweg-Hybriden nach folgendem Schema erzeugt: (A x B) x C.

Kategorie	Komponente	Produktion	Besichtigungen
Basissaatgut	A = Mutter (männlich steril)	Streifenanbau	3x
	X	Streifenanbau	
	B = Bestäuber der männlich sterilen Komponente A		
	C = Vater (Restorersynthetik)	frei abblühende Vermehrung	2x
Zertifiziertes Saatgut	(A x B) + C Mischungsverhältnis: z.B. ca. 95 % : 5 %	Mischanbau	2x

#### Besichtigungstermine

1. Termin: nach dem Ährenschieben, vor Blühbeginn; Feststellung des voraussichtlichen Blühtermins; Kontrolle von Trennstreifen und Mindestentfernung.
2. Termin: Blüte; Ermittlung des Fremdbesatzes (abweichende Typen, Fremdgetreide u. a.), des Sterilitätsgrades und ggf. des Anteils von Roggenpflanzen innerhalb der Mindestentfernung.
3. Termin: Wiederholung des 2. Termins.

Zur Ermittlung des Blühzeitpunktes bei Komponente A (s.o.) kann eine weiterer Termin erforderlich werden.

Die Regelungen im Abschnitt 8.1.1 hinsichtlich **Gesundheitszustand** gelten auch für Hybridroggen.

Wird die Komponente B oder die Mantelsaat nach der Blüte abgeschlegelt, genügt ein mindestens 40 cm breiter **Trennstreifen** als Abgrenzung zur Komponente A bzw. zur Z-Vermehrung. Bei vorgesehener Beerntung von Komponenten (Bestäubern) ist zur Vermeidung von Vermischungen ein mindestens 80 cm breiter Trennstreifen erforderlich

- zwischen den Komponenten A und B,
- zwischen der Mantelsaat von Komponente C und der Vermehrungsfläche der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“.

Alle Trennstreifen müssen durchgehend vorhanden sein oder hergestellt werden (vor allem auch in Vorgewenden und an schräg verlaufenden Schlaggrenzen).

Bewertung von **Fremdbesatz** in der *Komponente B*: Wird die Komponente B nach dem Bestäuben abgeschlegelt, beschränkt sich die Bewertung des Fremdbesatzes auf die nicht hinreichend sortentypischen Pflanzen („abweichende Typen“). Ansonsten und auch in den anderen Komponenten wird eine vollständige Auszählung des Fremdbesatzes vorgenommen (abweichende Typen, Besatz mit Fremdgetreide, Unkrautbesatz).



**Fremdbesatz** mit Roggenpflanzen in *anderen* Feldbeständen (z. B. in benachbarten Gersten- oder Weizenschlägen) ist in die Bewertung hinsichtlich der Mindestentfernung mit einzubeziehen. Hierfür gelten folgende Werte:

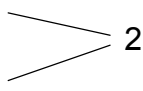
Kategorie, Komponente	Abstand zur Ver- mehrungsfläche	höchstens zulässige Anzahl von Roggenpflanzen je 150 m <sup>2</sup>
<b>Basissaatgut</b>		
Komponente A x B (Mutter)	0 – 250 m	0
	250 – 500 m	15
	500 – 750 m	75
	750 – 1.000 m	300
Komponente C (Vater)	0 – 150 m	0
	150 – 300 m	15
	300 – 450 m	75
	450 – 600 m	300
<b>Zertifiziertes Saatgut</b>		
ohne Mantelsaat	0 – 100 m	0
	100 – 200 m	15
	200 – 300 m	75
	300 – 500 m	300
mit Mantelsaat	0 – 100 m	15
	100 – 200 m	75
	200 – 500 m	300

Nr.	Hybridroggen	Anforderungen an den Feldbestand		Anhaltswerte f. d. Anwendung von § 8 (2)	
		V/B	Z	V/B	Z
<b>Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m<sup>2</sup> Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:</b>					
<b>• Fremdbesatz</b>					
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind <b>oder</b> einer anderen Sorte, Hybridsorte oder Erbkomponente von Roggen zugehören (sog. „abweichende Typen“)	5	15	nein	nein
2	Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut wird die in die mütterliche Komponente eingemischte väterliche Erbkomponente nicht als Fremdbesatz gewertet	-	-	-	-
3	Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6	5	15
4	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z.B. Hederich, Klettenlabkraut, Sonnenblume)	5	10	25	50
5	<b>davon</b> Flughafer und Flughaferbastarde	1	2	nein	4
<b>• Gesundheitszustand</b>					
6	Mutterkorn wird in Vermehrungen von Hybridroggensorten nicht gewertet	-	-	-	-
7	- Zwergsteinbrand	1	1	nein	nein
8	- Roggenstängelbrand	3	5	nein	nein
<b>• Mindestentfernungen:</b>					
Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:					
<b>Erzeugung von Basissaatgut</b>					
9	- Erzeugung der mütterlichen Erbkomponente A x B zu anderen Sorten oder Erbkomponenten von Roggen	1000	-	nein	nein
10	zu derselben Erbkomponente mit über der Norm liegendem Anteil nicht sortentypischer Pflanzen	1000	-	nein	nein
11	- Erzeugung der väterlichen Erbkomponente C zu anderen Sorten oder Erbkomponenten von Roggen	600	-	nein	nein
12	zu derselben Erbkomponente mit über der Norm liegendem Anteil nicht sortentypischer Pflanzen	600	-	nein	nein
<b>Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut</b>					
13	zu Feldbeständen anderer Sorten oder Erbkomponenten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit	-	500	nein	nein
14	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen		nein	nein
15	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen				
<b>• Befruchtungslenkung</b>					
16	Bei der Erzeugung von <b>Basissaatgut</b> muss der Sterilitätsgrad der mütterlichen Erbkomponente A mindestens 98 % betragen				
17	Bei der Erzeugung von <b>Zertifiziertem Saatgut</b> darf der Anteil von Pflanzen der väterlichen Erbkomponente C den vom Züchter angegebenen Anteil nicht deutlich übersteigen				

### 8.1.4 Anforderungen an den Feldbestand bei Hybridgerste

#### • Vermehrungsschema und Mindestzahl von Feldbesichtigungen

Hybridgerstensorten werden als Einfach-Hybriden nach folgendem Schema erzeugt: AxB.

Kategorie	Komponente	Produktion	Anzahl Besichtigungen
Vorstufen- und Basissaatgut	A = Mutter (männlich steril) x A1 = Maintainer	Streifenanbau  Streifenanbau	
	A1 = Maintainer B = Vater (Restorer)	frei abblühende Vermehrung	
Zertifiziertes Saatgut	A x B Mischungsverhältnis: z. B. ca. 94 % : 6 %	Mischanbau	2

#### Besichtigungstermine

1. Termin: nach dem Ährenschieben, vor Blühbeginn; Feststellung des voraussichtlichen Blühtermins; Kontrolle von Trennstreifen und Mindestentfernung.
2. Termin: Blüte; Ermittlung des Fremdbesatzes (abweichende Typen, Fremdgetreide u. a.), ggf. des Sterilitätsgrades und ggf. des Anteils von Gerstenpflanzen innerhalb der Mindestentfernung.

Zur Ermittlung des Blühzeitpunktes der Komponente A (männlich sterile Mutter) kann ein weiterer Termin erforderlich werden.

**Fremdbesatz** mit Gerstenpflanzen in benachbarten Feldbeständen (z. B. Weizenfläche) ist in die Bewertung hinsichtlich der Mindestentfernung mit einzubeziehen.

Solange nur wenige Erfahrungen bei der Erzeugung von Hybridsaatgut vorliegen, kann es hilfreich sein, vor der Anerkennung des Saatguts zusätzliche Informationen über die Sortenechtheit zu gewinnen.

Die Regelungen im Abschnitt 8.1.1 hinsichtlich **Gesundheitszustand** gelten auch für Hybridgerste.

Wird die Komponente A1 oder die Mantelsaat nach der Blüte abgeschlegelt, genügt ein mindestens 40 cm breiter **Trennstreifen** als Abgrenzung zur Komponente A bzw. zur Z-Vermehrung. Bei vorgesehener Beerntung von Komponenten (Bestäubern) ist zur Vermeidung von Vermischungen ein mindestens 80 cm breiter Trennstreifen erforderlich

- zwischen den Komponenten A und A1,
- zwischen der Mantelsaat von Komponente B und der Vermehrungsfläche der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“.

Alle Trennstreifen müssen durchgehend vorhanden sein oder hergestellt werden (vor allem auch in Vorgewenden und an schräg verlaufenden Schlaggrenzen).

Bewertung von **Fremdbesatz** in der *Komponente A1*: Wird die Komponente A1 nach dem Bestäuben abgeschlegelt, beschränkt sich die Bewertung des Fremdbesatzes auf die nicht hinreichend sortentypischen Pflanzen („abweichende Typen“). Ansonsten und auch in den anderen Komponenten wird eine vollständige Auszählung des Fremdbesatzes vorgenommen (abweichende Typen, Besatz mit Fremdgetreide, Unkrautbesatz).

Nr.	Hybridgerste	Anforderungen an den Feldbestand		Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)	
		V/B	Z	V/B	Z
<b>Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m<sup>2</sup> Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:</b>					
<b>• Fremdbesatz</b>					
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind <b>oder</b> einer anderen Sorte, Hybridsorte oder Erbkomponente von Gerste zugehören (sog. „abweichende Typen“)	5	15	nein	nein
2	Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut wird die in die mütterliche Komponente eingemischte väterliche Erbkomponente nicht als Fremdbesatz gewertet	–	–	–	–
3	Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6	5	15
4	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z. B. Hederich, Klettenlabkraut, Sonnenblume)	5	10	25	50
5	<b>davon</b> Flughafer und Flughaferbastarde	1	2	nein	4
<b>• Gesundheitszustand</b>					
Anzahl Pflanzen mit					
6	– Mutterkorn, soweit nicht nur der Rand des Feldbestandes befallen ist	10	20	nein	nein
7	– Gerstenhartbrand und Gerstenflugbrand, jeweils	3	5	nein	nein
<b>• Mindestentfernungen</b>					
Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:					
8	zu Feldbeständen anderer Sorten oder Erbkomponenten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit	100	50	nein	nein
9	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen		nein	nein
10	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen				
<b>• Befruchtungslenkung</b>					
11	Bei der Erzeugung von <b>Basissaatgut</b> muss der Sterilitätsgrad der mütterlichen Erbkomponente A mindestens 98 % betragen				

## 8.2 Gräser

**Arten** von Gräser im Sinne der Saatgutverordnung sind :

Hundsstraußgras (F)	Wiesenschwingel (F)	Einjähriges Weidelgras (F)
Weißes Straußgras (F)	Rotschwingel (Aus- (F)	Welsches Weidelgras (F)
Flechtstraußgras (F)	läufer-, Horst-)	Bastardweidelgras (F)
Rotes Straußgras (F)	Schafschwingel (F)	Deutsches Weidelgras (F)
Wiesenfuchsschwanz (F)	Rohrschwingel (F)	Hainrispe (S)
Glatthafer (F)	Zwiebellieschgras (F)	Sumpfrispe (S)
Goldhafer (F)	Wiesenlieschgras (F)	Wiesenrispe (S)
Knautgras (F)	Festulolium (F)	Gemeine Rispe (S)

**(S) = Selbstbefruchter**      **(F) = Fremdbefruchter**

### 8.2.1 Allgemeines

**Anzahl der Feldbesichtigungen:** Gräser zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut werden im Jahr der Saatguterzeugung mindestens einmal besichtigt. Bei allen Gräserarten, außer den begranneten Weidelgräsern, insbesondere bei der Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut, wird eine zweimalige Feldbestandsprüfung (2. Termin: beginnende Samenreife) empfohlen. Grundsätzlich sollte der frühest mögliche Termin zwischen Ähren- bzw. Rispenschieben und Blühen gewählt werden, zu dem eine sichere Beurteilung der Bestände möglich ist, um im Falle der Ablehnung von Vermehrungsbeständen noch eine relativ günstige Verwertung über die Futternutzung zu ermöglichen.

**Mindestentfernungen:** Vermehrungsbestände müssen durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) von angrenzenden Nachbarbeständen solcher Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut schwer herausreinigen lassen, abgegrenzt sein. Die Abgrenzung zu Schlagrändern, Feldrainen, Böschungen o. a. ist im Vermehrungsbestand herzustellen. Benachbarte Bracheflächen, deren Pflanzen zu Fremdbefruchtung führen können, sind rechtzeitig vor der Blüte des Vermehrungsbestandes zu schröpfen (falls erforderlich, rechtzeitig dazu eine Genehmigung einholen). Bei fehlender Mindestentfernung ist eine Befürwortung von § 8 (2) SaatgutV nicht zulässig, eine Abschirmung gegen Fremdbefruchtung ist nicht realisierbar.

Die im Artenverzeichnis aufgeführten Gräserarten sind untereinander nicht kreuzbar, so dass zwischen benachbarten Vermehrungen verschiedener Arten ein Trennstreifen ausreicht. **Ausnahme:** die nachfolgenden **Besonderheiten** bei den **Weidelgräsern** und beim **Rotschwingel** sind zu berücksichtigen.

**Weidelgräser:** Zwischen diploiden und tetraploiden Weidelgras-Sorten tritt keine Fremdbefruchtung ein, so dass keine Mindestentfernung eingehalten werden braucht. Alle Weidelgräser gleicher Ploidiestufe sind untereinander spontan kreuzbar, obwohl sie im „Artenverzeichnis“ als verschiedene Arten aufgeführt sind. Dementsprechend sind zwischen Vermehrungsbeständen und Nachbarbeständen aller Weidelgräser-Arten die für Fremdbefruchter vorgeschriebenen Mindestentfernungen einzuhalten.

**Rotschwingel:** Das Einhalten der Mindestentfernung ist nur zwischen Sorten mit gleichem Chromosomensatz erforderlich, d. h. zwischen Horstrotschwingel und Rotschwingel mit kurzen Ausläufern.

## 8.2.2 Anforderungen an den Feldbestand bei Gräsern

Nr.	Grassamen	Anforderungen an den Feldbestand		Anhaltswerte für die Anwendung von § 8 (2)	
		V/B	Z	V/B	Z
<b>Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m<sup>2</sup> Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:</b>					
<b>• Fremdbesatz</b>					
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind <b>oder</b> einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „abweichende Typen“) <b>oder</b> einer anderen, zur Fremdbefruchtung befähigten Art angehören <b>oder</b> deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen <sup>(1)</sup> (s. Übersicht „Fremdbesatz“ und Erläuterungen)	5	15	nein	nein
2	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (s. Übersicht „Fremdbesatz“ und Erläuterungen)	10	30	s. Erläuterungen und Übersicht „Fremdbesatz in Gräservermehrungen“	
<b>davon (3, 4, 5):</b>					
3	Ackerfuchsschwanz, Flughafer (einschl. Flughaferbastarde), Ampferarten (außer kleiner Sauerampfer und Strandampfer) <b>in</b> Weidelgräsern, Schwingelarten, Festulolium, Glatthafer, Goldhafer	je 3	je 5	je 6	je 10
4	Weidelgräser anderer Arten <b>in</b> Weidelgräsern	3	10	nein	nein
5	Weidelgräser und andere Sorten von Festulolium <b>in</b> Festulolium	3	10	nein	nein
6	Seide im Feldbestand	0	0	nein	nein
<b>• Gesundheitszustand</b>					
7	Brandkrankheiten	3	15	nein	nein
<b>• Mindestentfernungen:</b> Folgende Mindestentfernungen in Meter sind einzuhalten:					
bei <b>Fremdbefruchtern</b> zu Feldbeständen <b>anderer Sorten</b> derselben Art <b>oder derselben Sorte</b> mit starker Unausgeglichenheit <b>oder anderer Arten</b> , deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können					
8	- bei Vermehrungsflächen bis 2 ha Größe	200	100	nein	nein
9	- bei größeren Vermehrungsflächen	100	50	nein	nein
10	außerdem zu allen Nachbarbeständen, Feldrainen, Böschungen, etc.	Trennstreifen		nein	nein
11	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen				
<sup>(1)</sup> <b>Verordnungstext:</b> Pflanzen die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören.					

## Übersicht: Bewertung von Fremdbesatz in Gräservermehrungen

Fremdbesatz	Vermehrungsbestand	dt. Weidelgras	W., Einj. Weidelgras	Bastardweidelgras	Festulolium	Rotschwingel	Schafschwingel	Wiesenschwingel	Rohrschwingel	Knautgras	Wiesenlieschgras	Wiesenrispe	Glatthafer	Goldhafer	Wiesenfuchsschwanz	Straußgras
Deutsches Weidelgras		1	*	*	*	3	3	3	3	3	•	•	3	4	3	•
Welsches, Einj. Weidelgras		*	1	*	*	3	3	3	3	3	•	•	3	4	3	•
Bastardweidelgras		*	*	1	*	3	3	3	3	3	•	•	3	4	3	•
Festulolium		*	*	*	1	3	3	2	3	3	•	•	3	4	3	•
Rotschwingel		3	3	3	3	1	2	3	3	3	•	•	4	4	3	•
Schafschwingel		3	3	3	3	2	1	3	3	3	•	•	4	4	3	•
Wiesenschwingel		3	3	3	2	3	3	1	2	3	•	•	3	4	3	•
Rohrschwingel		3	3	3	3	3	3	2	1	3	•	•	3	4	3	•
Knautgras		3	3	3	3	3	3	3	3	1	•	•	3	4	3	•
Wiesenlieschgras		•	•	•	•	•	•	•	•	•	1	4	•	•	•	3
Wiesenrispe		•	•	•	•	•	•	•	•	•	4	1	•	3	4	3
Glatthafer		3	3	3	3	4	4	3	3	3	•	•	1	4	3	•
Goldhafer		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	3	4	1	3	•
Wiesenfuchsschwanz		4	4	4	4	3	3	4	4	3	•	4	3	3	1	•
Straußgras		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	1
Ackerfuchsschwanz		**	**	**	**	**	**	**	**	3	•	•	**	**	3	•
Flughafer/-Bastarde		**	**	**	**	**	**	**	**	3	•	•	**	**	3	•
Großblättriger Ampfer		**	**	**	**	**	**	**	**	3	•	•	**	**	3	•
Quecke		3	3	3	3	4	4	4	4	4	•	•	3	4	3	•
Ackertrespe		3	3	3	3	3	3	3	3	3	•	•	3	4	3	•
Weiche Trespe		3	3	3	3	3	3	3	3	3	•	•	3	4	3	•
Gemeine Rispe		•	•	•	•	•	•	•	•	•	4	3	•	3	3	3
Jährige Rispe		•	•	•	•	•	•	•	•	•	4	3	•	3	3	3
Kamillearten		•	•	•	•	•	•	•	•	•	3	4	•	•	•	3
Wolliges Honiggras		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3	•	3	3	4
Geknieter Fuchsschwanz		•	•	•	•	4	4	•	•	•	4	4	•	4	3	•
Knötericharten		4	4	4	4	4	4	4	4	4	•	•	•	•	•	•
Kleiner Sauerampfer		•	•	•	•	4	4	•	•	•	3	3	•	•	•	•
Kornblume		4	4	4	4	•	•	4	4	4	•	•	4	4	•	•
Gänsefuß		•	•	•	•	•	•	•	•	•	3	•	•	•	•	•
Wildhalm		•	•	•	•	•	•	•	•	•	4	4	•	3	•	4
Reiherschnabel		4	4	4	4	4	4	4	4	4	•	•	4	•	4	•
Breitblättriger Wegerich		•	•	•	•	•	•	•	•	•	3	•	•	•	•	3
Spitzwegerich		•	•	•	•	•	•	•	•	•	4	•	•	•	•	•
Lichtnelke		•	•	•	•	•	•	•	•	•	4	•	•	•	•	•
Ackerstiefmütterchen/ Vergissmeinnicht		•	•	•	•	•	•	•	•	•	4	•	•	•	•	4

\* s. Abschnitt 8.2.2, Nr. 4, 5    \*\* s. Abschnitt 8.2.2, Nr. 3

**Fortsetzung: Bewertung von Fremdbesatz in Gräservermehrungen**

	Anforderungen an den Feldbestand		Anhaltswerte für die Anwendung von § 8 (2)	
	V / B	Z	V / B	Z
<b>Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m<sup>2</sup> Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:</b>				
<b>1</b> = Pflanzen derselben Art, die nicht sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören	5	15	nein	nein
<b>2</b> = Pflanzen anderer Arten, deren Samen vom Saatgut nicht oder nur schwer unterscheidbar sind				
<b>3</b> = Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich nur schwer herausreinigen lassen	10	30	20	60
<b>4</b> = Pflanzen anderer Arten, deren Samen in großen Mengen schwer herauszureinigen sind	10	30	30	90
<b>•</b> = Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich leicht herausreinigen lassen	-	-	-	-



### 8.3 Landwirtschaftliche Leguminosen

**Arten** von landwirtschaftlichen Leguminosen im Sinne der Saatgutverordnung sind:

<b>mittel- und großkörnige Leguminosen:</b>		<b>kleinkörnige Leguminosen:</b>	
Ackerbohne	(F)	Hornklee	(F)
Sojabohne	(S)	Gelbklee (Hopfenklee)	(F)
Futtererbse	(S)	Blaue Luzerne	(F)
Blaue Lupine	(S)	Bastardluzerne	(F)
Gelbe Lupine	(S)	Espарsette	(F)
Weiße Lupine	(S)	Alexandrinер Klee	(F)
Pannonische Wicke	(S)	Schwedenklee	(F)
Saatwicke	(S)	Inkarnatklee	(F)
Zottelwicke	(F)	Rotklee	(F)
		Weißklee	(F)
		Persischer Klee	(F)

**(F) = Fremdbefruchter (S) = Selbstbefruchter**

#### 8.3.1 Allgemeines

**Anzahl der Feldbesichtigungen:** Es findet mindestens eine Feldbesichtigung im Erntejahr statt und zwar zur Zeit der Blüte. Grundsätzlich sollte bei kleinkörnigen Leguminosen der frühest mögliche Termin gewählt werden, zu dem eine sichere Beurteilung der Bestände möglich ist, um im Falle der Ablehnung von Vermehrungsbeständen noch eine relativ günstige Verwertung über die Futternutzung zu ermöglichen. Bei mittel- und großkörnigen Leguminosen ist eine weitere Feldbesichtigung nach der Blüte erforderlich, um Brennflecken bei Erbsen, Wicken und Ackerbohnen sowie Anthraknose bei Lupinen zu erkennen.

**Gesundheitszustand:** Samenübertragbare Viruskrankheiten kommen bei Ackerbohnen (Ackerbohnenmosaikvirus) und bei Erbsen (Pea Seed Borne Mosaik Virus) vor. Sie können von nicht samenübertragbaren Viren nur schwer unterschieden werden.

Die Brennfleckenkrankheit bei Ackerbohne, Futtererbse und Wicken ist visuell bei der ersten Feldbesichtigung nur schwer zu beurteilen, andererseits spielt nur der seltener auftretende **Hülsenbefall** für die Samenübertragbarkeit eine Rolle, nicht jedoch der vorwiegend anzutreffende Blattbefall. Der Hülsenbefall kann erst zum Zeitpunkt der zweiten Besichtigung (nach der Blüte) festgestellt werden. Bei Lupinen kann ein späterer Hülsenbefall durch Anthraknose nur mit einer zweiten Feldbesichtigung (nach der Blüte) festgestellt werden. Bei Überschreitung des zulässigen Besatzes ist eine Bereinigung mit Nachbesichtigung oder Befürwortung der Aufbereitung nach § 8 (2) nicht zulässig.

**Mindestentfernungen:** Alle Vermehrungsbestände (Selbst- und Fremdbefruchter) müssen durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) von angrenzenden Nachbarbeständen solcher Arten, die sich aus dem Saatgut schwer herausreinigen lassen, abgegrenzt sein. Die Ackerbohne neigt, je nach Witterungsverlauf, in unterschiedlichem Ausmaß zu Einkreuzungen und ist daher als Fremdbefruchter zu behandeln.

### 8.3.2 Anforderungen an den Feldbestand bei landwirtschaftlichen Leguminosen

Nr.	Landwirtschaftliche Leguminosen	Anforderungen an den Feldbestand			Anhaltswerte für die Anwendung von § 8 (2)		
		V/B	Z/Z-1	Z-2	V/B	Z/Z-1	Z-2
<b>Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m<sup>2</sup> Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:</b>							
• <b>Fremdbesatz</b>							
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind <b>oder</b> einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „abweichende Typen“) <b>oder</b> einer anderen, zur Fremdbefruchtung befähigten Art angehören <b>oder</b> deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen <sup>(1)</sup>						
	- bei <b>Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Sojabohne, Pannonischer Wicke, Saatwicke und Zottelwicke</b>	5	15	30	nein	nein	nein
	- bei <b>allen anderen Arten</b> (s. Übersichten „Bewertung von Fremdbesatz“)	5	15	nein	nein	nein	nein
2	Pflanzen anderer <b>Arten</b> , deren <b>Samen</b> sich aus dem Saatgut nur <b>schwer</b> herausreinigen lassen				(s. entspr. Übers. „Bewertung von Fremdbesatz“)		
	- in Klee und Luzerne	10	30	nein			nein
	- in allen anderen kleinkörnigen Arten	10	30	nein	nein	nein	nein
	- in mittel- und großkörnigen Arten	10	30	30	s. entspr. Übersicht		
3	Ampfer (außer kleiner Sauerampfer und Strandampfer) bei kleinkörnigen Leguminosen	3	5	nein	nein	nein	nein
4	Seide im Feldbestand	0	0	0	nein	nein	nein
• <b>Gesundheitszustand</b>							
5	Samenübertragbare Viruskrankheiten	10	30	30	nein	nein	nein
6	Brennfleckenkrankheit bei Erbsen, Wicken und Ackerbohnen	10	30	30	nein	nein	nein
7	Feldbestände von Klee und Luzerne mit einem Stängelbrennerbefall in größerem Ausmaß sind zur Anerkennung nicht geeignet	5	15	nein	nein	nein	nein
8	Feldbestände von Lupinen mit Anthraknosebefall in größerem Ausmaß sind nicht zur Anerkennung geeignet	10	30	30	nein	nein	nein
• <b>Mindestentfernungen bei Fremdbefruchtern</b>							
Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:							
9	zu Feldbeständen <b>anderer Sorten</b> derselben Art oder <b>derselben Sorte</b> mit starker Unausgeglichenheit <b>oder anderer Arten</b> , deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können						
	- bei Vermehrungsflächen bis 2 ha Größe	200	100	100	nein	nein	nein
10	- bei größeren Vermehrungsflächen	100	50	50	nein	nein	nein
11	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen			nein	nein	nein
12	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen.						
<sup>(1)</sup> <b>Verordnungstext:</b> Pflanzen die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören.							

## Übersicht: Bewertung von Fremdbesatz in Vermehrungen von kleinkörnigen Leguminosen

Fremdbesatz	Vermehrungsbestand	Hornklee	Gelbklee	Alexandrinischer Klee	Schwedenklee	Persischer Klee	Inkarnatklee	Rotklee	Weißklee	Luzerne	Esparsette
Hornklee		1	3	3	2	2	3	3	3	3	●
Gelbklee		3	1	3	3	2	3	2	3	2	●
Alexandrinischer Klee		3	3	1	3	3	2	2	3	2	●
Schwedenklee		2	3	3	1	2	3	3	2	3	●
Persischer Klee		2	2	3	2	1	3	2	2	3	●
Inkarnatklee		3	3	2	3	3	1	2	3	3	●
Rotklee		3	4	4	3	4	4	1	3	4	●
Weißklee		3	3	3	4	4	3	3	1	3	●
Luzerne		3	4	4	3	3	3	4	3	1	●
Esparsette		●	●	●	●	●	●	●	●	●	1
Ackerhahnenfuß		●	●	●	●	●	●	●	●	●	3
Ackerkratzdistel		●	4	4	●	●	4	4	●	4	●
Ackerröte		●	●	●	●	3	●	●	●	●	●
Ackersenf		4	3	3	4	●	3	3	4	4	●
Ackersteinsame		●	●	●	●	3	●	●	●	●	3
Ampferblättriger Knöterich		●	3	3	●	3	3	3	●	3	●
Braunelle		4	3	3	4	●	3	3	4	●	●
Buchweizen		●	●	●	●	●	●	●	●	●	3
Flughafer		●	●	●	●	●	●	●	●	●	4
Gänsefuß		3	3	3	3	●	3	3	3	4	●
Geruchlose Kamille		●	●	●	●	●	●	●	4	●	●
andere Kamillenarten		4	4	4	4	3	4	4	●	4	●
Getreidearten		●	●	●	●	●	●	●	●	●	3
Hederich		●	●	●	●	●	●	●	●	●	3
Hirsearten		4	4	4	4	●	4	4	4	4	●
Kleine Sauerampfer		3	3	3	3	●	3	3	3	3	●
Klatschmohn		4	●	●	4	●	●	●	4	●	●
Kleiner Wiesenknopf		●	●	●	●	●	●	●	●	●	3
Klettenlabkraut		●	●	●	●	●	●	●	●	3	3
andere Labkrautarten		4	4	4	4	●	4	4	4	●	●
Kornblume		●	●	●	●	●	●	●	●	4	4
Kriechender Hahnenfuß		●	●	●	●	●	●	●	●	4	●
Leimkraut		3	3	3	3	●	3	3	3	3	●
Lichtnelke		3	3	3	3	3	3	3	3	3	●
Melde		●	4	4	●	●	4	4	●	4	●
Pfennigkraut		4	●	●	4	●	●	●	4	●	●
Phacelie		●	3	3	●	●	3	3	●	3	●
Quecke		●	●	●	●	●	●	●	●	●	4
Raps		●	3	3	●	●	3	3	●	3	●

**Fortsetzung: Bewertung von Fremdbesatz in Vermehrungen von  
kleinkörnigen Leguminosen**

Fremdbesatz	Vermehrungsbestand										
		Hornklee	Gelbklee	Alexandrinischer Klee	Schwedenklee	Persischer Klee	Inkarnatklee	Rotklee	Weißklee	Luzerne	Esparssette
Reiherschnabel	4	4	4	4	4	●	4	4	4	4	●
Rispenarten	●	●	4	●	●	●	4	4	●	●	●
Roggentrespe	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	4
Rübsen	●	3	3	●	●	●	3	3	●	3	●
Stiefmütterchen	4	4	4	4	●	●	4	4	4	4	●
Storchschnabel	4	3	3	4	●	●	3	3	4	3	●
Strandampfer	3	3	3	3	●	●	3	3	3	3	●
Vergissmeinnicht	4	4	4	4	●	●	4	4	4	4	●
Vogelknöterich	●	3	3	●	3	3	3	3	●	3	●
Vogelmiere	3	●	●	3	●	●	●	●	3	4	●
Wegericharten	3	3	3	3	●	●	3	3	3	3	●
Weidelgräser	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	3
Weißer Senf	●	3	3	●	●	●	3	3	●	3	●
Wickenarten	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	3
Wiesenlieschgras	3	●	●	3	●	●	●	●	3	4	●
Wilde Möhre	●	●	●	●	●	●	●	●	●	4	●
Windknöterich	●	●	●	●	3	●	●	●	●	●	3
Ampferarten, außer Kleiner Sauerampfer, Strandampfer	siehe 8.3.2, Nr. 3										

	Anforderungen an den Feldbestand		Anforderungen für die Anwendungen von § 8 (2)	
	V/B	Z	V/B	Z
<b>Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m<sup>2</sup> Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:</b>				
1 = <b>Pflanzen derselben Art</b> , die nicht sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören	5	15	nein	nein
2 = <b>Pflanzen anderer Arten</b> , deren Samen vom Saatgut nicht oder nur schwer unterscheidbar sind				
3 = <b>Pflanzen anderer Arten</b> , deren Samen sich nur schwer herausreinigen lassen	10	30	20	60
4 = <b>Pflanzen anderer Arten</b> , deren Samen in großen Mengen schwer herauszureinigen sind			30	90
● = <b>Pflanzen anderer Arten</b> , deren Samen sich leicht herausreinigen lassen	-	-	-	-

**Übersicht: Bewertung von Fremdbesatz in Vermehrungen von mittel- und großkörnigen Leguminosen**

Fremdbesatz	Vermehrungsbestand								
		Ackerbohne	Sojabohne	Futtererbse	Weißer Lupine	Gelber Lupine	Blaue Lupine	Saatwicke	Zottelwicke/ Pannonische Wicke
Ackerbohne		1	3	3	4	3	3	●	●
Sojabohne		3	1	3	3	3	3	3	●
andere Bohnenarten		2	●	3	●	3	3	●	●
Erbsen		3	3	1	3	3	3	3	3
Weißer Lupine		4	3	3	1	3	3	4	●
Gelber Lupine		3	3	3	3	1	2	3	3
Blaue Lupine		3	3	3	3	2	1	3	3
Saatwicke		●	3	3	4	3	3	1	3
Zottelwicke/Pannonische Wicke		●	●	3	●	3	3	3	1
andere Wickenarten		●	●	3	●	3	3	3	3
Raps		●	●	●	●	●	●	3	3
Rübsen		●	●	●	●	●	●	3	3
Ölrettich		●	●	●	●	●	●	3	3
Flughafer		4	●	4	●	●	●	●	●
Hederich		●	4	4	4	4	4	4	4
Klettenlabkraut		●	●	●	●	●	●	4	4

	Anforderungen an den Feldbestand			Anforderungen für die Anwendungen von § 8 (2)		
	V/B	Z-1	Z-2	V/B	Z-1	Z-2
<b>Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m<sup>2</sup> Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:</b>						
1 = Pflanzen derselben Art, die nicht sortenecht sind oder einer anderen Sorten zugehören	5	15	30	nein	nein	nein
2 = Pflanzen anderer Arten, deren Samen vom Saatgut nicht oder nur schwer unterscheidbar sind						
3 = Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich nur schwer herausreinigen lassen	10	30	30	20	60	60
4 = Pflanzen anderer Arten, deren Samen in großen Mengen schwer herauszureinigen sind				30	90	90
● = Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich leicht herausreinigen lassen	-	-	-	-	-	-

## 8.4 Öl- und Faserpflanzen, sonstige Futterpflanzen

### Arten von Öl- und Faserpflanzen:

Raps	(F)	Lein	(S)
Rübsen	(F)	Sonnenblume (außer für Zierzwecke)	(F)
Weißer Senf	(F)	Mohn (außer für Zierzwecke)	(F)
Schwarzer Senf	(F)	Hanf (außer für Zierzwecke)	(F)
Sareptasenf	(F)		

### Arten von sonstigen Futterpflanzen

Ölrettich	(F)	Kohlrübe	(F)
Phacelie	(F)	Futterkohl	(F)

(S) = Selbstbefruchter (F) = Fremdbefruchter

Die Anforderungen an die Feldbesichtigung von **Sonnenblumen** werden in der vorliegenden Dienstanweisung nicht behandelt.

### 8.4.1 Allgemeines

**Anzahl der Feldbesichtigungen:** Winterraps und Winterrübsen werden mindestens zweimal besichtigt. Die 1. Besichtigung erfolgt im Herbst des Aussaatjahres, die 2. Besichtigung vor Blühbeginn. Die übrigen Arten werden mindestens einmal vor der Ernte besichtigt.

**Fremdbesatz:** In der Übersicht „Bewertung von Fremdbesatz in Vermehrungen von Öl- und Faserpflanzen und sonstigen Futterpflanzen“ ist festgelegt, wie der Fremdbesatz mit bestimmten Kultur- und Unkrautpflanzen in Vermehrungsbeständen dieser Artengruppe zu bewerten ist, in einigen Fällen ergeben sich Schwierigkeiten in der Zuordnung der Pflanzen zu den Bewertungsmöglichkeiten, wie sich aus den nachfolgenden Besonderheiten erkennen lässt.

#### a. **Verwandtschaftsverhältnisse** einiger Brassica- und Raphanusarten:

Einige Brassica- und Raphanusarten, die im Artenverzeichnis als selbständige Arten aufgeführt sind, gehören der gleichen botanischen Art an (erkennbar an gleichlautenden Gattungs- und Artnamen) und sind somit eng verwandt. **Dadurch bestehen zwischen folgenden Arten uneingeschränkte Kreuzungsmöglichkeiten:**

Kulturarten	Gattungsname	Artnamen
Raps, Kohlrüben	Brassica	napus
Rübsen, Stoppelrüben, Herbstrüben, Mairüben	Brassica	rapa
Ölrettich, Rettich, Radies	Raphanus	sativus
Futterkohl (Markstammkohl, Futterstrunk u.a.), Gemüsekohl (Rot-, Weiß-, Wirsing-, Blumen-, Grün-, Rosenkohl, Kohlrabi)	Brassica	oleracea

Das Auftreten von Kohlrüben in Raps und umgekehrt ist saatgutrechtlich trotz Zugehörigkeit zur gleichen botanischen Art als „Pflanzen anderer Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können“ zu werten, da das „Artenverzeichnis“ beide als getrennte Arten aufführt. D.h. es sind maximal 5 (V/B) bzw. 15 (Z) Pflanzen/150 m<sup>2</sup> zulässig.

- b. **Fehlende Unterscheidbarkeit am Saatgut:** Die Samen verschiedener Ölfruchtarten lassen sich in der Beschaffenheitsprüfung nicht voneinander unterscheiden. Außerdem lassen sie sich aus Saatgutpartien anderer Arten mit ähnlicher Saatgutform auch nicht herausreinigen.

**Nachbesichtigung:** Kann der Fremdbesatz durch Bereinigen beseitigt werden, ist eine Nachbesichtigung auf Antrag möglich, jedoch nicht bei einem größeren Anteil in Fremdbefruchter-Vermehrungen, wenn schon die Möglichkeit der Einkreuzung gegeben war.

**Mindestentfernungen:**

- a. Alle Vermehrungsbestände (Selbst- und Fremdbefruchter) müssen durch einen deutlichen und genügend breiten **Trennstreifen** (mindestens 40 cm) von angrenzenden Feldbeständen solcher Arten, die sich aus dem Saatgut schwer herausreinigen lassen, abgegrenzt sein.
- b. Bei den Öl- und Faserpflanzen sowie bei den sonstigen Futterpflanzen gehört nur der Lein zu den **Selbstbefruchtern**, alle anderen Arten sind **Fremdbefruchter**. Die Mindestentfernungen zwischen **Feldbeständen verschiedener Sorten der gleichen Art** (Raps neben Raps anderer Sorte u. a.) dürfen daher nicht vermindert werden. Lässt sich die Sortenzugehörigkeit eines Nachbarbestandes nicht nachweisen, ist er als „andere Sorte“ zu werten. **Die Mindestentfernungen gelten auch bei stärkerem Rapsaufwuchs (mehr als 30 Pflanzen je 150 m<sup>2</sup>) in der Nachbarschaft der Vermehrungsfläche.**  
Darüber hinaus sind **Mindestabstände auch einzuhalten** zwischen Vermehrungen solcher **Brassica-Arten, die untereinander kreuzbar** sind (siehe die mit „2“ gekennzeichneten Kombinationen in der Übersicht „Bewertung von Fremdbesatz in Vermehrungen von Öl- und Faserpflanzen und sonstigen Futterpflanzen“).
- c. **Sicherheitsabstände** von 100 m bei Basissaatgut und von 20 m bei Zertifiziertem Saatgut sollten zwischen den nachstehend genannten Arten, zwischen denen sporadische Kreuzungsmöglichkeiten bestehen, eingehalten werden:
1. Raps oder Kohlrüben neben Rübsen, Stoppelrüben, Herbstrüben oder Mairüben;
  2. Futterkohl oder Gemüsekohl neben Raps, Kohlrüben, Rübsen, Stoppelrüben, Herbstrüben oder Mairüben;
  3. Schwarzer Senf (*Brassica nigra*) neben Sareptasenf (*Brassica juncea*).
- d. Bei allen vorstehend nicht genannten Kombinationen im Nachbarschaftsanbau der Öl- und Faserpflanzen genügt ein ausreichend breiter Trennstreifen (mindestens 40 cm), da hier **keine Kreuzungsmöglichkeiten** bestehen. In diesen Fällen ist nur die Nachbarschaft zu Pflanzen anderer Sorten derselben Art und derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit zu beachten.
- e. Überschneiden sich die Blühtermine der Winter- und Sommerformen von Raps und Rübsen, so ist die Mindestentfernung unbedingt einzuhalten.

### 8.4.2 Anforderungen an den Feldbestand bei Öl- und Faserpflanzen und sonstigen Futterpflanzen

Nr.	Öl- und Faserpflanzen, sonstige Futterpflanzen	Anforderungen an den Feldbestand		Anhaltswerte für die Anwendung von § 8 (2)	
		V/B	Z	V/B	Z
<b>Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m<sup>2</sup> Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:</b>					
<b>• Fremdbesatz</b>					
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind <b>oder</b> einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „abweichende Typen“) <b>oder</b> einer anderen, zur Fremdbefruchtung befähigten Art angehören <b>oder</b> deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen <sup>(1)</sup> (siehe entspr. Übersicht „Bewertung Fremdbesatz“ und Erläuterungen)	5	15	nein	nein
2	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen bei Öl- und Faserpflanzen bei sonstigen Futterpflanzen (siehe entspr. Übersicht „Bewertung Fremdbesatz“ und Erläuterungen)	10 10	25 30	20 20	50 60
3	bei <b>Lein</b> : Ackerwinde, Gänsefuß, Knötericharten und Melde	je 10	je 10	je 50	je 50
4	bei Lein: Leindotter, Leinlolch	je 1	je 2	nein	nein
5	bei Lein u. sonst. Futterpfl.: Seide im Feldbestand	0	0	nein	nein
<b>• Gesundheitszustand</b>					
6	bei Lein: Brennfleckenkrankheit	10	10	nein	nein
7	bei Lein: Welkekrankheit	10	10	nein	nein
<b>• Mindestentfernungen</b>					
Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:					
<b>bei Fremdbefruchtern</b> zu Feldbeständen <b>anderer Sorten</b> derselben Art oder <b>derselben Sorte</b> mit starker Unausgeglichenheit <b>oder anderer Arten</b> , deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können					
8	- bei Raps	200	100	nein	nein
9	- bei monözischem Hanf	5000	1000	nein	nein
10	- bei allen übrigen fremdbefruchtenden Arten	400	200	nein	nein
11	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen		nein	nein
12	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen.				
<sup>(1)</sup> <b>Verordnungstext:</b> Pflanzen die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören.					



### Übersicht: Bewertung von Fremdbesatz in Vermehrungen von Öl- und Faserpflanzen sowie sonstigen Futterpflanzen

Fremdbesatz	Vermehrungsbestand	Raps	Rübsen	Schwarzer Senf	Sareptasenf	Weißer Senf	Hanf	Lein	Mohn	Ölrettich	Kohlrübe	Futterkohl	Stoppelrübe	Phacelie
		Raps	1	3	3	3	4	•	•	•	4	2	3	3
Rübsen	3	1	3	3	4	•	•	•	4	3	3	2	4	
Schwarzer Senf	3	3	1	3	4	•	•	•	•	3	3	3	4	
Sareptasenf	3	3	3	1	4	•	•	•	•	3	3	3	4	
Weißer Senf	4	4	4	4	1	•	•	•	4	4	4	4	4	
Hanf	•	•	•	•	•	1	•	•	4	•	•	•	•	
Lein	•	•	•	•	•	•	1	•	4	•	•	•	4	
Mohn	•	•	•	•	•	•	•	1	•	•	•	•	•	
Ölrettich	4	4	•	•	4	4	4	•	1	4	4	4	4	
Kohlrübe	2	3	3	3	4	•	•	•	4	1	3	3	4	
Futterkohl	3	3	3	3	4	•	•	•	4	3	1	3	4	
Stoppelrübe	3	2	3	3	4	•	•	•	4	3	3	1	4	
Phacelie	•	•	•	•	•	•	4	•	•	•	•	•	1	
Klettenlabkraut, Ackersenf, Kleinsamige Wicke *)	4	4	4	4	4	•	•	•	4	4	4	4	4	
Knöterich	•	•	•	•	4	4	**)	•	4	•	•	•	4	
Hederich	•	•	•	•	•	•	•	•	2	•	•	•	•	
Melde	•	•	•	•	•	5	**)	4	•	•	•	•	•	
Gänsefuß	•	•	•	•	•	5	**)	4	•	•	•	•	•	
Kornblume	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Hirsearten	•	•	•	•	•	•	4	•	•	•	•	•	4	
Flughafer	•	•	•	•	•	•	4	•	•	•	•	•	•	
Großblättrige Ampferarten	•	•	•	•	4	•	•	•	4	•	•	•	4	
Ackerwinde	•	•	•	•	•	•	**)	•	•	•	•	•	•	

\*) z.B. Viersamige Wicke, Rauhaarige Wicke, Schmalblättrige Wicke

\*\*\*) siehe Übersicht "Anforderungen an den Feldbestand" Nr. 3

	Anforderungen an den Feldbestand		Anhaltswerte für die Anwendung von § 8 (2)	
	V/B	Z	V/B	Z
<b>Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m<sup>2</sup> Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:</b>				
1 = <b>Pflanzen derselben Art</b> , die nicht sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören	5	15	nein	nein
2 = <b>Pflanzen anderer Arten</b> , deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können				
3 = <b>Pflanzen anderer Arten</b> , deren Samen vom Saatgut schwer unterscheidbar sind				
4 = <b>Pflanzen anderer Arten</b> , deren Samen sich schwer herausreinigen lassen	10	25 <sup>1)</sup> bzw. 30 <sup>2)</sup>	20	50 <sup>1)</sup> bzw. 60 <sup>2)</sup>
5 = <b>Pflanzen anderer Arten</b> , deren Samen sich in großen Mengen schwer herausreinigen lassen	10	25	30	75
• = <b>Pflanzen anderer Arten</b> , deren Samen sich leicht herausreinigen lassen	-	-	-	-

<sup>1)</sup> bei Öl- und Faserpflanzen

<sup>2)</sup> bei sonstigen Futterpflanzen

### 8.4.3 Vermehrung von Hybridsorten von Raps

- **Produktion von Saatgut von Hybridsorten von Raps**

Vermehrung zu „Basis“



Vermehrung zu „Z“



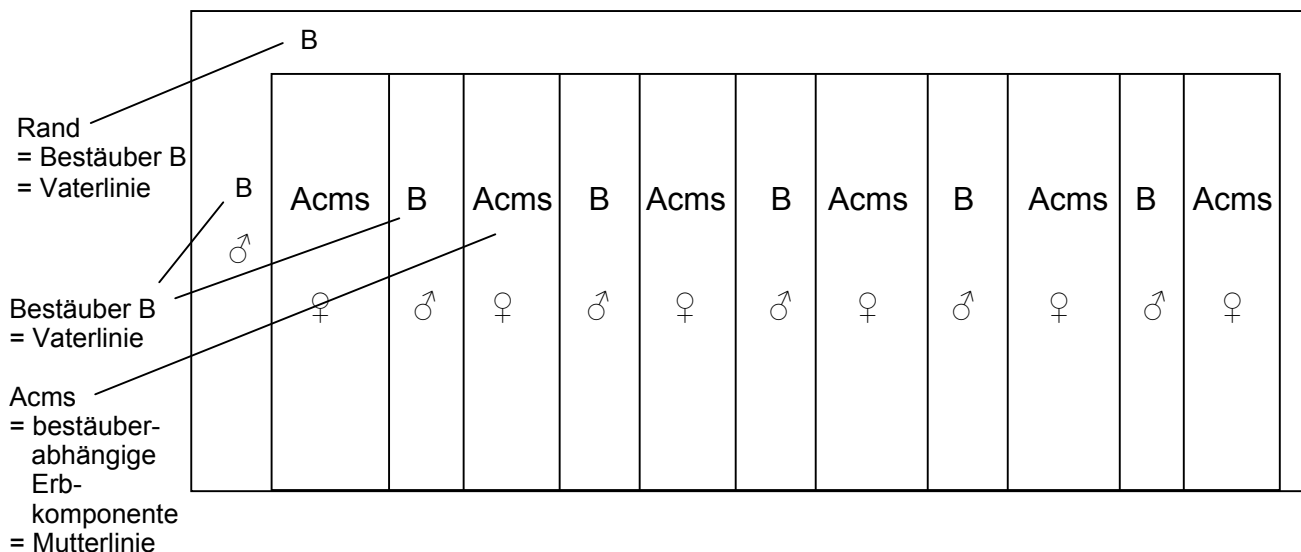
Z – Saatgut:

A x B Hybridsorte

Die Fertilität ist wieder hergestellt.

Der Anbau erfolgt in Streifen, wobei der Acms-Bestand der Saatgutgewinnung dient. Die Reihenweite muss mindestens 20 cm betragen. Der Trennstreifen zwischen Vater- und Mutterlinie muss mindestens 80 cm bzw. die doppelte Reihenweite bei Einzelkornsaat betragen. Trennstreifen sind auch vom Vorgewende zum Schlag und am keilförmig verlaufenden Schlagteil herzustellen. Eine Breitsaat (Bestellung der gesamten Fläche) ist nicht gestattet. Die Streifen des Bestäubers sind nach der Blüte, z. B. durch Häckseln, zu entfernen.

- **Beispiel einer Vermehrungsfläche für die Z-Saatgutproduktion einer Hybridsorte**



- **Kriterien der Feldbesichtigung zu den einzelnen Terminen**

Im Folgenden werden ausschließlich die Kriterien behandelt, die speziell für die Produktion von Hybridsorten gelten. Für die weiteren Merkmale, wie z.B. Besatz mit schwer trennbaren Arten gelten die gleichen Anforderungen wie bei Liniensorten.

- **Bestimmung der männlichen Sterilität der Mutterlinie (Acms-Linie):**

Bei der Vermehrung von Hybridraps wird die Sterilität **während** der Blüte bestimmt. Dabei wird in der Acms-Linie, die ohne fertilen Pollen blüht, der Anteil normal stäubender Pflanzen ausgezählt und als Abweicher im Sinne der Sterilität gewertet. Je nach Größe des Vermehrungsschlages wird die Sterilität unterschiedlich häufig ausgezählt. Dabei ist höchstens die in der nachfolgenden Tabelle genannte Anzahl fertiler Pflanzen erlaubt:

### Sterilitätsbestimmung für die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und Z-Saatgut

Schlaggröße (ha)	Stichprobengröße (Pflanzen)	Erlaubte Anzahl Abweicher (Pflanzen)	
		V/B (99 %)	Z (98 %)
bis 3	500	9	15
3 - 10	1.000	15	28
10 - 20	1.500	22	39
20 + je 10	1.500 + je 500	22 + je 9	39 + je 15

Normal stäubende Pflanzen in der Acms-Linie können von Altrapsaufwuchs der Fläche, von Verunreinigungen während der Saat (z.B. in der Drillmaschine) oder von Verunreinigungen des ausgesäten Basis- oder Vorstufensaatgutes der Acms-Linie herrühren. Eine Bereinigung fertiler Pflanzen aus dem Bestand der sterilen Mutterlinie ist **nur vor dem Beginn der Blüte** der Acms-Linie möglich. Eine Bereinigung von fertilen Pflanzen aus der Mutterlinie (Teilparzelle Acms) ist mit Beginn der Blüte der sterilen Mutterlinie nicht mehr zulässig, da eine unerwünschte Fremdbefruchtung nicht ausgeschlossen werden kann. Der Bestand kann nicht erfolgreich feldbesichtigt werden.

#### • Einzelne Termine der Feldbesichtigung

Bei der Vermehrung von Hybridsorten werden die Flächen zusätzlich zu den für Liniensorten geltenden Regeln noch mindestens zweimal besichtigt. Während der Blüte wird die Sterilität geprüft (s. Tabelle zur Sterilitätsbestimmung). Die Streifen des Bestäubers (Maintainer/Restorer) sind nach der Blüte durch Häckseln zu entfernen.

Feldbesichtigungstermin	Kriterien	Kategorie	Teilparzelle Acms	Teilparzelle B bzw. Maintainer/Restorer	„Rand“
<b>1. Termin</b> Herbst	Mindestentfernung <sup>(1)</sup>	V/B Z	500 m 300 m	- -	- -
	Sortenreinheit <sup>(2)</sup>	V/B Z	5 AT/150 m <sup>2</sup> 15 AT/150 m <sup>2</sup>	5 AT/150 m <sup>2</sup> 15 AT/150 m <sup>2</sup>	5 AT/150 m <sup>2</sup> 15 AT/150 m <sup>2</sup>
<b>2. Termin</b> <sup>(3)</sup> Beginn Blüte (BBCH 60-61)	Sortenreinheit; ggf. Sterilität		siehe Herbsttermin	siehe Herbsttermin	siehe Herbsttermin
<b>3. Termin</b> Vollblüte (BBCH 61-65)	Sterilität <sup>(4)</sup>	V/B	99 %	-	-
		Z	98 %	-	-
<b>4. Termin</b> nach der Vollblüte			-	Entfernung des Bestäubers in einer Breite von 3 m um die Teilparzelle Acms	Entfernung des Bestäubers

AT = abweichende Typen

- (1) Besteht ausreichender Schutz gegen Fremdbestäubung, so kann die Anerkennungsstelle eine Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen.
- (2) Die Toleranzgrenzen für die AT in der Feldbesichtigung für die Produktion von Vorstufen- und Basis-saatgut gelten für Vermehrungsbestände mit ca. 30 Pflanzen/m<sup>2</sup>. Liegt die Anzahl der ermittelten bei bis zu 5 AT bzw. 15 AT, muss die tatsächliche Bestandesdichte des Vermehrungsbestandes nicht berücksichtigt werden. Wird eine höhere Anzahl Abweicher festgestellt, ist die durchschnittliche Bestandesdichte zu ermitteln und es sind die Toleranzgrenzen anzuwenden (s. nachfolgende Tabelle).
- (3) Bei diesem Termin ist das Hauptaugenmerk zunächst auf die Sortenreinheit der jeweiligen Erbkomponenten zu richten. Es ist aber auch bereits eine Auszählung in der sterilen Acms-Linie vorzunehmen, um einen ersten Überblick über das Auftreten von fertilen Pflanzen zu erhalten (auf einer Zählstrecke von je 100 Pflanzen werden dafür nur die blühenden Pflanzen beurteilt). Wird dabei die Anzahl der erlaubten Abweicher überschritten, so ist der Bestand zu diesem Zeitpunkt abzuerkennen.
- (4) Bei diesem Termin ist die Gesamtpflanze (Haupt- und Nebetrieb) zu beurteilen. Fertile Nebentriebe werden als Abweicher im Sinne der Sterilität gewertet. Fertile Pflanzen im Bestand der Acms-Linie gelten nur dann als abweichende Typen im Sinne der Sortenreinheit, wenn sie sich in mindestens einem weiteren Sortenmerkmal vom Bestand unterscheiden.

**Toleranzgrenzen - Anzahl maximal zu tolerierender Abweicher auf 150 m<sup>2</sup> unter Berücksichtigung von Bestandesdichte und Sortenechtheit (Populationsstandard) bei einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von 95 %**

Pflanzenanzahl	Populationsstandard <sup>*)</sup>				
	0,1 %	0,2 %	0,3 %	1,0 %	2,0 %
(20/m <sup>2</sup> ) 3.000	6	10	14	39	73
(25/m <sup>2</sup> ) 3.750	7	12	17	47	88
(30/m <sup>2</sup> ) 4.500	8	14	20	56	106
(35/m <sup>2</sup> ) 5.250	9	16	23	64	123
(40/m <sup>2</sup> ) 6.000	10	18	25	72	138

<sup>\*)</sup> Bei der Erzeugung von Hybridsorten von Winterraps sind je nach Komponente folgende Populationsstandards zugrunde zu legen:

	<b>Basis</b>	<b>Z</b>
<b>Einfachhybriden bei der Verwendung als</b>	(%)	(%)
a) männliche Komponente	0,1	0,3
b) weibliche Komponente	0,2	1,0

## 8.5 Kartoffeln

### 8.5.1 Allgemeines

**Feststellung der Nematodenfreiheit:** Die Feldbesichtigungen werden nur durchgeführt, wenn der Anerkennungsstelle durch Vorlage einer Bescheinigung des LTZ - Außenstelle Donaueschingen nachgewiesen wird, dass die zur Vermehrung vorgesehene Fläche nicht mit Kartoffelnematoden befallen ist (§ 9 Abs. 2 PflKartV).

**Anzahl der Feldbesichtigungen:** Jede Vermehrungsfläche ist mindestens zweimal vor der Ernte des Pflanzgutes durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen.

**Auszählungen kranker Pflanzen:** Bei den Auszählungen ist jeweils die **Anzahl der Pflanzen** mit schweren und leichten **Viruskrankheiten** sowie **Schwarzbeinigkeit** und **Rhizoctonia** zu ermitteln. Die Auszählungen sind gleichmäßig über den ganzen Schlag zu verteilen. Die Anzahl der Auszählungen ergibt sich in Abhängigkeit von der Größe des Vermehrungsvorhabens und der Kategorie (siehe Übersicht). In Grenzfällen, d.h. bei geringer Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes, muss jeweils die doppelte Anzahl von Auszählungen durchgeführt werden. Die Auszählungen der Krankheiten beziehen sich auf insgesamt 100 **vorhandene Pflanzen**. Die in den Auszählungen ermittelten kranken Pflanzen sind aufzuaddieren und bei jeder Besichtigung mit dem ermittelten Prozentsatz in die Feldbesichtigungskarten einzutragen.

**Auszählungen von Fehlstellen:** Die Fehlstellen werden anhand 100 **vorhandener Pflanzstellen** ausgezählt. Bei der ersten Besichtigung sind die ausgezählten Fehlstellen einzutragen, zu addieren und es ist der Prozentsatz zu errechnen. Bei jeder weiteren Besichtigung sollte die Anzahl der Fehlstellen ebenfalls ermittelt werden. Als eine Fehlstelle gilt der doppelte normale Abstand zwischen zwei Pflanzen, als zwei Fehlstellen hintereinander der dreifache, als drei Fehlstellen der vierfache normale Abstand usw.

Als **Schosser** gelten Pflanzen, die im Wuchs der Staude und/oder bei den Knollen wie folgt ausfallen:

- mehr Anthocyanfärbung
- höherer Wuchs
- mehr Stängeltyp
- lange Blütezeit
- spätere Abreife
- Knollen lange losschalig
- Fleischfarbe der Knollen heller.

Dabei müssen nicht alle Merkmale zugleich auftreten. Schosser sind bei den Kategorien V und B als Fremdbesatz einzustufen.

Zur Feststellung von Schosserpflanzen bei den Sorten Belana und Tomensa ist bei V- und B-Vermehrungen eine zusätzliche kostenpflichtige Besichtigung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich.

**Knollen und Kraut herausgereinigter viruskranker Pflanzen (§ 9 (3) PflKartV):**

Die Anerkennungsstelle kann gestatten, dass Knollen oder Kraut herausgereinigter viruskranker Pflanzen liegen bleibt, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass das Liegenbleiben nicht zu einer Beeinträchtigung des Pflanzgutwertes führt. Vom Feldbesichtigter ist die Angabe, ob das Kraut liegengelassen wurde, für beide Feldbestandsprüfungen auf dem Formular zu vermerken.

**Abgrenzung des Feldbestandes von anderen Kartoffelbeständen:** Eine durchgehende Trennreihe ist zur Abgrenzung zwischen Schlägen verschiedener Betriebe sowie zwischen Vermehrungsschlag und benachbartem Wirtschaftsschlag erforderlich.

Zwischen zwei Vermehrungsschlägen in demselben Betrieb oder bei Fällen der Abtrennung im Bestand muss die Abgrenzung erfolgen durch durchgehende Trennreihen oder durch doppeltes Anreißen der beiden Randreihen (d.h. Entfernen der Kartoffelstauden auf jeweils mindestens 10 m Länge an jedem Schlagende) und Markierung der Grenzfurche durch gut sichtbare, über den Bestand hinausragende Stäbe im Abstand von ca. 50-100 m.

Fällt die Abtrennung auf eine Fahrgasse (1 Reihe je Spur nicht ausgepflanzt), gilt das Verfahren „Doppeltes Anreißen“ und Kennzeichnung (Markierung) der ersten Reihe des neuen Vermehrungsvorhabens mit über den Bestand hinausragenden deutlich sichtbaren Stäben.

Die Anerkennungsstelle kann darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Abgrenzung festlegen.

**Ergebnis der Feldbesichtigung:** Das Urteil über den Besichtigungsbefund muss klar und eindeutig sein. Dem Vermehrer gegenüber mündlich abgegebene Äußerungen müssen mit dem Besichtigungsbefund übereinstimmen. Ergibt die Feldbestandsprüfung, dass die Anforderungen an den Feldbestand nicht erfüllt sind, so wird dies dem Antragsteller und dem Vermehrer schriftlich mitgeteilt. In diesen Fällen hat der Feldbestandsprüfer die Anerkennungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen. Die Anerkennungsstelle kann auf Antrag eine Zurückstufung von Pflanzgut in die nachfolgende Kategorie oder Klasse zulassen.

Für **Nachbesichtigungen** gilt die allgemeine Regelung (s. Abschnitt 6). Ist der Mangel durch Viruskrankheiten verursacht, so ist die Frist bis zur Nachbesichtigung so zu bemessen, dass die Beseitigung des Mangels unverzüglich vorgenommen werden muss.

### 8.5.2 Anforderungen an den Feldbestand bei Pflanzkartoffeln

	Pflanzkartoffeln	Vor- Stufen- pflanz- gut	Basispflanzgut Klasse						Zertifi- ziertes Pflanz- gut
			EWG 1	EWG 2	EWG 3	S	SE	E	
<b>1</b>	<b>Fremdbesatz</b> Pflanzen, die nicht hinrei- chend sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören, dürfen <b>je ha</b> höchstens vorhanden sein	2	2	4	8	2	4	8	16
<b>2</b>	<b>Fehlstellen</b> dürfen auf <b>100 Pflanzstellen</b> höch- stens vorhanden sein	15	15	15	20	15	15	20	20
<b>3</b>	<b>Krankheiten</b>	Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, dürfen im Durch- schnitt von <b>mindestens 5 Auszählungen je 100 Pflanzen</b> höchstens vorhanden sein:							
3.1	Schwarzbeinigkeit	Als schwarzbeinige Pflanze gilt auch jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von schwarzbeinigen Pflanzen liegengeblieben sind. 0/0,2 <sup>(1)</sup>							
		0	0,5	1	0,2	0,4	0,6	1,2	
3.2	Rhizoctonia mit Wipfelrollen bei gleichzeitiger Fußver- morschung	4	4	6	8	4	6	8	16
3.3	Viruskrankheiten	Schwere sowie leichte Viruskrankheiten: als schwer viruskranke Pflanze gilt, außer im Falle des § 9 Abs. 3, auch der Nachwuchs nicht entfernter Knollen herausgereinigter Pflanzen sowie jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von solchen Pflanzen liegen geblieben sind; leichte Viruskrankheit liegt vor, wenn die Blätter nur verfärbt, aber nicht verformt sind. 0,1							
		0,2	0,4	0,4	0,2	0,4	0,4	0,6 <sup>(2)</sup>	
	<b>davon</b> höchstens schwer viruskranke Pflanzen	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,6
3.4	Bakterielle Ringfäule, Schleimkrankheit, Kartof- felkrebs	Der Feldbestand darf nicht mit Bakterieller Ringfäule, Schleimkrankheit oder Kartoffelkrebs befallen sein.							
<b>4</b>	<b>Schadorganismen</b>	Der Feldbestand darf einen Befall der Vermehrungsfläche mit Kartoffel- nematoden nicht erkennen lassen.							
<b>5</b>	<b>Abgrenzung</b>	Der Feldbestand muss von allen anderen Kartoffelbeständen ausreichend abgegrenzt sein.							
<b>6</b>	<b>Beeinträchtigung des Feldbestandes durch viruskranke Nachbarbe- stände</b>	Der Feldbestand muss von benachbarten Beständen oder Vorgewenden, die mit Viruskrankheiten befallen sind, so weit entfernt sein, dass der Feldbestand nicht infiziert werden kann; dies gilt nicht, wenn zu erwarten ist, dass bei einer anzuordnenden Prüfung des Pflanzgutes auf Virus- krankheiten keine Überschreitung des zulässigen Besatzes mit viruskran- ken Knollen festgestellt wird.							

<sup>(1)</sup> In Beständen, deren zu erntendes Pflanzgut für die Erzeugung von Basispflanzgut der Klasse EWG 1 bestimmt ist, darf keine schwarzbeinige Pflanze vorhanden sein.

<sup>(2)</sup> Schwer viruskranke Pflanzen; an die Stelle je einer schwer viruskranken Pflanze können fünf leicht viruskranke Pflanzen treten.

## Erläuterungen zu den Anforderungen an den Feldbestand

- höchstens zulässig bei der Auszählung von 10 x 100 bzw. 5 x 100 Pflanzen -

Kategorie und Klasse <sup>(1)</sup>	(2)	Kartoffel-Krebs, Bakterielle Ringfäule	Fehlstellen	Schwarzbeinigkeit	Rhizoctonia	Schwere oder leichte Viruskrankheiten	Fremdbesatz Pflanz. je ha
V <sup>(3)</sup>	%	0	15	0/0,2 <sup>(4)</sup>	4	gesamt: 0,1	2
	Anzahl Pflanzen (1000)	0	150	0/2 <sup>(4)</sup>	40	schwer: 1 oder 0 leicht: 0 1	
B/S bzw. EWG1	%	0	15	0,2/0 <sup>(5)</sup>	4	gesamt: 0,2 davon höchstens 0,1 schwer	2
	Anzahl Pflanzen (1000)	0	150	2/0 <sup>(5)</sup>	40	oder schwer: 1 0 leicht: 1 2	
B/SE bzw. EWG2	%	0	15	0,4/0,5 <sup>(5)</sup>	6	gesamt: 0,4 davon höchstens 0,2 schwer	4
	Anzahl Pflanzen (1000)	0	150	4/5 <sup>(5)</sup>	60	oder schwer: 2 1 0 leicht: 2 3 4	
B/E bzw. EWG3	%	0	20	0,6/1 <sup>(5)</sup>	8	gesamt: 0,4 davon höchstens 0,2 schwer	8
	Anzahl Pflanzen (500)	0	100	3/5 <sup>(5)</sup>	40	oder schwer: 1 0 leicht: 1 2	
Z	%	0	20	1,2	16	gesamt: 0,6; an die Stelle je 1 schwer viruskranken Pflanze können 5 leicht viruskranken Pflanzen treten	16
	Anzahl Pflanzen (500)	0	100	6	80	oder schw. 3 2 1 0 leicht: 0 5 10 15	

(1) es bedeuten

V =	Vorstufenpflanzgut	B/S =	Basispflanzgut Klasse S
EWG 1 =	Basispflanzgut Klasse EWG 1	B/SE =	Basispflanzgut Klasse SE
EWG 2 =	Basispflanzgut Klasse EWG 2	B/E =	Basispflanzgut Klasse E
EWG 3 =	Basispflanzgut Klasse EWG 3	Z =	Zertifiziertes Pflanzgut

(2) es bedeutet

% =	höchstens zulässig %		
(1000) =	Auszählung 10 x 100 Pflanzen	(500) =	Auszählung 5 x 100 Pflanzen

(3) bei Vorstufenvermehrungen mit einem Bestand von weniger als 1000 Pflanzen erstrecken sich die Auszählungen auf alle vorhandenen Pflanzen.

(4) In Beständen, deren zu erntendes Pflanzgut für die Erzeugung von Basispflanzgut der Klasse EWG 1 bestimmt ist, darf keine schwarzbeinige Pflanze vorhanden sein.

(5) Erste Zahl ist der Wert für die jeweilige Kategorie B/S, B/SE oder B/E; zweite Zahl ist der Wert für die jeweilige EWG-Klasse.

Mindestzahl von Auszählungen (Anzahl Pflanzen)

Fläche (ha)	V <sup>(3)</sup>	B/S, EWG 1 B/SE, EWG 2	Fläche (ha)	B/E, EWG 3, Z
bis 3	10 x 100	10 x 100	bis 3	5 x 100
über 3-10	15 x 100	15 x 100	über 3-10	10 x 100
über 10	20 x 100	20 x 100	über 10-20	15 x 100
			über 20	20 x 100



## 8.6 Mais

### 8.6.1 Allgemeines

**Anzahl der Feldbesichtigungen:** Vermehrungsbestände von Mais frei abblühender Sorten werden einmal besichtigt, Z-Vermehrungen von Hybridsorten dreimal und Basisvermehrungen von Inzuchtlinien viermal.

Die erste Feldbesichtigung erfolgt unmittelbar vor Erscheinen der Narbenfäden des mütterlichen Elternteils. Die weiteren Besichtigungen schließen sich bis zum Ende der Blüte des mütterlichen Elternteils an. Ist auf der Vermehrungsfläche in einem der beiden vorangegangenen Jahre Mais angebaut worden, so ist festzustellen, ob der Vermehrungsbestand frei von Durchwuchs ist.

Ist zur Prüfung des zulässigen Fremdbesatzes eine Prüfung der Kolben erforderlich, so kann nach der Ernte oder auf Antrag des Vermehrerers unmittelbar vor der Ernte eine zusätzliche Besichtigung der Kolben vorgenommen werden. Im Falle der Kolbenbesichtigung sind Antragsteller und Vermehrer durch Zwischenbescheid entsprechend zu benachrichtigen.

**Nachbesichtigung:** Eine Nachbesichtigung ist nur statthaft, wenn die Anerkennung wegen geringen Fremdbesatzes (mit Pflanzen anderer Sorten und Arten) oder wegen geringer Überschreitung des Besatzes mit Pflanzen, die den bei Eintragung der Sorte festgestellten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, versagt werden muss und der Mangel nach Ansicht des Feldbestandsprüfers behoben werden kann. Voraussetzung ist jedoch, dass die angesprochenen Pflanzen im Feldbestand bis zur Nachbesichtigung nicht Pollen abgeben oder Pollen abgegeben haben. Im Falle einer Nachbesichtigung setzt der Feldbestandsprüfer eine Frist, zu der die Mängel beseitigt sein müssen.

Bei Hybridmais findet eine Nachbesichtigung nicht statt, wenn bei der Feldbestandsprüfung der zulässige zahlenmäßige Anteil pollengebender, nicht entfanter Pflanzen überschritten wird.

**Wiederholungsbesichtigung:** Der Antragsteller oder Vermehrer kann innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Bei Hybridmais findet sie jedoch nicht statt, wenn nach dem Ergebnis der Feldbesichtigung der zulässige Anteil nicht entfanter Pflanzen überschritten war. Die Wiederholungsbesichtigung soll von einem anderen Feldbesichtiger vorgenommen werden. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden.

**Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung:** Muss eine Anerkennung bereits während der laufenden Feldbesichtigungen versagt werden, dann ist umgehend ein Zwischenbescheid unter Angabe des Grundes der Ablehnung, sowie Datum und Uhrzeit auszustellen. Mit Rücksicht auf eine eventuelle Wiederholungsbesichtigung ist dieser Bescheid noch am selben Tag dem jeweiligen Vertreter der Vermehrungsfirma gegen Unterschrift auszuhändigen.

### 8.6.2 Anforderungen an den Feldbestand bei Mais

<b>Fremdbesatz</b>			
Der Anteil an Pflanzen, die <b>nicht hinreichend sortenecht</b> sind oder im Falle von Hybridsorten in ihren Erbkomponenten den bei Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale nicht hinreichend entsprechen, oder die einer anderen Maissorte oder bei Hybridsorten einer anderen Erbkomponente zugehören, darf im Durchschnitt der Auszählungen höchstens betragen:			
		Basissaatgut (v.H.)	Zertifiziertes Saatgut (v.H.)
1	bei <b>Hybridsorten</b> (gezählt werden alle bei der Feldbesichtigung vorhandenen nicht hinreichend sortenechten Pflanzen, im väterlichen Elternteil jedoch nur Pflanzen, die Pollen abgeben oder abgegeben haben)	0,1	0,1
Pflanzen im mütterlichen Elternteil, die nicht hinreichend sortenecht sind, müssen spätestens entfernt werden, wenn mehr als 5 v. H. der Pflanzen des mütterlichen Elternteils empfängnisfähige Narben aufweisen.			
2	bei <b>frei abblühenden</b> Sorten	0,1	0,5
3	Bei der <b>Prüfung der Kolben</b> von Hybridsorten darf der Anteil der Kolben, die den bei Zulassung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, hinsichtlich der Kornmerkmale 0,2 v. H. und hinsichtlich der Kolbenmerkmale 0,1 v. H. nicht übersteigen.		
<b>Befruchtungslenkung bei Hybridsorten</b>			
In dem Zeitraum, in dem mehr als 5 v. H. der Pflanzen des mütterlichen Elternteils empfängnisfähige Narben aufweisen, darf in dem Feldbestand der <b>Anteil der Pflanzen des mütterlichen Elternteils, die Pollen abgeben oder abgegeben haben</b> , höchstens betragen:			
4	bei <b>einer</b> Feldbesichtigung	0,5	
5	bei <b>allen</b> Feldbesichtigungen <b>zusammen</b>	1,0	

	<p>Zur Feststellung der genannten Mindestanforderungen sind <b>bei jeder Besichtigung mindestens 5 Auszählungen an je 100 Pflanzen</b> in fortlaufender Reihe vorzunehmen. Werden hierbei 0,5 % oder mehr Pflanzen des mütterlichen Elternteils festgestellt, die Pollen abgeben oder abgegeben haben, sind weitere 5 Auszählungen an je 100 Pflanzen vorzunehmen. Führt das Ergebnis dieser ausgewählten 10 x 100 Pflanzen zur Aberkennung des Bestandes, ist dieses Ergebnis durch die Auszählung von weiteren 10 x 100 Pflanzen abzusichern. Das so ermittelte Ergebnis (Durchschnitt aller 20 Auszählungen von je 100 Pflanzen) ist dann als Gesamtergebnis der Aberkennung zugrunde zu legen. Diese Auszählungen sind gleichmäßig über den gesamten Schlag zu verteilen. Ist der Bestand größer als 3 ha, so muss für die Fläche bis 6 ha eine zweite und für jede weiteren 3 ha eine zusätzliche Auszählung (wie vorstehend aufgeführt) vorgenommen werden.</p>
	<p>Rispen oder Rispenanteile von Haupt- und Bestockungstrieben zählen dann als beeinflussend, wenn mindestens 5 cm der Rispen und Rispenanteile entweder an Haupt- oder Seitenästen oder an beiden zusammen ihre Staubbeutel aus den Spelzen geschoben haben und Pollen abgeben oder abgegeben haben.</p>
	<p>Die Pflanzen des väterlichen Elternteils müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein und in dem Zeitraum, in dem die Pflanzen des mütterlichen Elternteils empfangnisfähige Narben aufweisen, ausreichend Pollen abgeben</p>
	<p>Ein Feldbestand zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut, in dem der väterliche Elternteil die männliche Fruchtbarkeit des männlich sterilen mütterlichen Elternteils nicht wiederherstellt, muss in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis auch männlich fruchtbare Pflanzen des mütterlichen Elternteils enthalten; dies gilt nicht, wenn sichergestellt ist, dass nach der Ernte Saatgut des männlich sterilen und männlich fruchtbaren mütterlichen Elternteils in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis gemischt wird.</p>
	<p><b>Gesundheitszustand</b></p>
6	<p>Der Feldbestand darf nicht in größerem Ausmaß Maisbeulenbrand (<i>Ustilago maydis</i>) an den Kolben aufweisen; dies gilt nicht für Feldbestände von Inzuchtlinien.</p>
	<p><b>Mindestentfernungen</b></p>
7	<p>Bei <b>Hybridsorten</b> muss zu allen Feldbeständen von Mais außer zu solchen Feldbeständen des väterlichen Elternteils der Sorte oder solchen Vermehrungsbeständen derselben Sorte und Kategorie, die die Anforderungen für die Anerkennung von Saatgut hinsichtlich des Fremdbesatzes und der Entfahnung erfüllen, eine <b>Mindestentfernung von 200 m</b> eingehalten sein.</p>

8	<p>Bei <b>frei abblühenden Sorten</b> muss zu Feldbeständen anderer Maissorten, zu Feldbeständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und zu Feldbeständen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, eine <b>Mindestentfernung von 200 m</b> eingehalten sein, sofern die Feldbestände in dem Zeitraum, in dem mehr als 5 v. H. der Pflanzen empfangnisfähige Narben aufweisen, Pollen abgeben.</p>												
	<p>Eine Unterschreitung der <b>Mindestentfernungen auf maximal 100 m ist zulässig</b>, sofern der Feldbestand ausreichend <b>gegen unerwünschte Fremdbefruchtung abgeschirmt</b> ist. Die Abschirmung gegen unerwünschte Fremdbefruchtung kann unter folgenden Voraussetzungen als ausreichend angesehen werden:</p>												
9	<p>Wenn normal entwickelte Randreihen des pollenspendenden väterlichen Elternteils (Vaterreihen) vorhanden sind und zum Zeitpunkt der weiblichen Blüte der Mutterkomponente Pollen abgeben. Die Vaterreihen müssen unmittelbar an den anzuerkennenden Vermehrungsbestand anschließen. Je eine Vaterreihe reduziert die Mindestentfernung um 10 m. Im Höchstfall sind 10 Vaterreihen zulässig, wodurch eine Herabsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestentfernung von 200 m (um <math>10 \times 10 = 100</math>) auf 100 m möglich wäre.</p> <p>Bei frei abblühenden Sorten und Inzuchtlinien sind für die Reduzierung der Mindestentfernung vorgesehene Randreihen der gleichen Sorte vor der Ernte des Vermehrungsbestandes zu entfernen.</p>												
10	<p>Wenn natürliche Hindernisse vorhanden sind, die nach Breite, Höhe und Bewuchs die Saatgutvermehrungsbestände vor unerwünschtem Pollenflug abschirmen. Als natürliche Hindernisse sind z. B. anzusprechen: Waldbestände, dichte Hecken, Dämme. Als Maßstab und Richtschnur für die Verringerung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestentfernung von 200 m auf max. 100 m gilt in Abhängigkeit von der Höhe des natürlichen Hindernisses folgende Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="177 1328 900 1626"> <tr> <td>unter 3 m</td> <td>Keine Ermäßigung</td> </tr> <tr> <td>3 m</td> <td>2 Vaterreihen = 20 m</td> </tr> <tr> <td>4 m</td> <td>4 Vaterreihen = 40 m</td> </tr> <tr> <td>5 m</td> <td>6 Vaterreihen = 60 m</td> </tr> <tr> <td>6 m</td> <td>8 Vaterreihen = 80 m</td> </tr> <tr> <td>7 m</td> <td>10 Vaterreihen = 100 m</td> </tr> </table> <p>Die Dichte des Baumbewuchses (z. B. auf Böschungen) ist bei der Bemessung der zulässigen Mindestentfernung entsprechend zu berücksichtigen. Die Entfernung gilt jeweils von der Maisbestandsgrenze bis zur Grenze des Vermehrungsbestandes. Das Ausmaß des entsprechenden Hindernisses wird nach Länge und Breite in die zu berücksichtigende Entfernung einbezogen. Sinngemäß gilt dies auch für den nachfolgend beschriebenen Isolierbestand.</p>	unter 3 m	Keine Ermäßigung	3 m	2 Vaterreihen = 20 m	4 m	4 Vaterreihen = 40 m	5 m	6 Vaterreihen = 60 m	6 m	8 Vaterreihen = 80 m	7 m	10 Vaterreihen = 100 m
unter 3 m	Keine Ermäßigung												
3 m	2 Vaterreihen = 20 m												
4 m	4 Vaterreihen = 40 m												
5 m	6 Vaterreihen = 60 m												
6 m	8 Vaterreihen = 80 m												
7 m	10 Vaterreihen = 100 m												

11	<p>Wenn zwischen dem Saatmaisvermehrungsbestand und dem Fremdmaisbestand sich ein Isolierbestand befindet. Um eine ausreichende Abschirmung zu gewährleisten, muss dieser genügend groß sein. Im Hinblick auf seine Zusammensetzung gibt es folgende Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Reinsaat des väterlichen Elternteils der anzuerkennenden Maisvermehrungssorte</li><li>• Ansaat einer pollensterilen Maissorte mit dem in Reihen eingesäten väterlichen Elternteil der Mais-Vermehrungssorte</li></ul> <p>Durch diese Maßnahme kann die vorgeschriebene Mindestentfernung (200 m) um 5 m je Reihe des väterlichen Elternteils im Isolierband ermäßigt werden, maximal auf 100 m bei 20 Reihen des väterlichen Elternteils.</p> <p>Die Reihen des väterlichen Elternteils in einem Maisisolierbestand finden keine Berücksichtigung, wenn dieselben nicht in der entsprechenden Richtung zum Vermehrungsbestand analog von Rand- und Schutzreihen verlaufen.</p> <p>Die als Alternative angebaute pollensterile Maissorte des Isolierbestandes darf höchstens 1 % (bei einer Besichtigung) bzw. 2 % ( bei allen Besichtigungen zusammen ) pollenabgebende Pflanzen aufweisen. Bei einem höheren Anteil gelten die im folgenden Abschnitt genannten Vorschriften.</p>
12	<p>Überschreitet in benachbarten Vermehrungsbeständen derselben Sorte und Kategorie der Anteil nicht entfanter Pflanzen des mütterlichen Elternteils nicht 10 v. H., so genügt als Mindestentfernung das Zehnfache in Metern des mit einer Dezimalstelle ausgedrückten Prozentsatzes der nicht entfanter Pflanzen des mütterlichen Elternteils (z. B. 5,7 v. H. nicht entfanter Pflanzen 57 m).</p>
13	<p>Bei Hybridsorten müssen die Pflanzen des väterlichen Elternteils rechtzeitig vor der Ernte (z.B. durch Häckseln) entfernt werden. Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen genehmigen.</p>